

[Home](#) > [Umwelt & Verkehr](#) > [Abfallsammlung und Abfallbehandlung](#)

Abfallsammlung und Abfallbehandlung

Dieses Dokument wurde erstellt am 13.10.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Sammlung und Behandlung von Abfällen – Erlaubnis](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Abfallsammlung/-behandlung Stammdatenregistrierung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Überprüfung bestimmter Personengruppen](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Nicht gefährliche Abfälle – Verantwortliche Personen](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Gefährliche Abfälle](#)
 - [Gefährliche Abfälle – Abfallrechtlicher Geschäftsführer](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)

- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Zusätzliche Informationen](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Gefährliche Abfälle – Fachkundige Personen in Gemeinden](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Gefährliche Abfälle – Begleitscheinmeldung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Das Abfallende für Ersatzbrennstoffprodukte](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Das Abfallende für Recyclingholzprodukte](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Das Abfallende für Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)

- [Experteninformation](#)
- [Das Abfallende für bestimmte Arten von Bruchglas](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Das Abfallende für bestimmte Arten von Kupferschrott](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Herstellung und Verwendung von Recycling-Baustoffen](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Jahresabfallbilanz Aufzeichnungen](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Abfallbehandlungsanlagen](#)
 - [Abfallbehandlungsanlagen – allgemeine Genehmigung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)

- [Fristen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Ortsfeste/Mobile Abfallbehandlungsanlagen – Anzeige](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Mobile Abfallbehandlungsanlagen – Genehmigung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Mobile Abfallbehandlungsanlagen – Eigenkontrolle](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Ortsfeste Abfallbehandlungsanlagen – Genehmigung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Ortsfeste Abfallbehandlungsanlagen – Vereinfachte Genehmigung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Abfallbehandlungsanlagen – PRTR-Meldung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)

- [Verfahrensablauf](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Zum Formular](#)
- [Abfallbehandlungsanlagen – Inhaberwechsel](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Abfallbehandlungsanlagen - Überwachung/Stilllegung/Schließung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Verdacht eines konsenswidrigen Betriebs](#)
 - [Unrechtmäßiger Betrieb einer Behandlungsanlage](#)
 - [Gefährdung der Gesundheit, des Lebens oder Eigentums von Dritten](#)
 - [Öffentliche Interessen sind nicht hinreichend geschützt](#)
 - [Gefahr im Verzug](#)
 - [Erforderliche Maßnahmen werden nicht gesetzt](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Abfall\(mit\)verbrennungsanlagen - Emissionserklärung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Seveso-Betriebe nach dem Abfallwirtschaftsgesetz](#)
 - [Seveso-Betrieb](#)
 - [Betreiberpflichten](#)
 - [Pflichten der Inhaberin/des Inhabers des Seveso-Betriebes](#)
 - [Weitere Pflichten der Inhaberin/des Inhabers eines Seveso-Betriebes der oberen Klasse](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [IPPC-Behandlungsanlagen](#)
 - [Information für Einsteiger](#)
 - [IPPC-Behandlungsanlagen](#)
 - [Genehmigungspflicht](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [IPPC-Behandlungsanlagen – Genehmigungsverfahren](#)

- [Inhaltliche Beschreibung](#)
- [Voraussetzungen](#)
 - [Allgemeine Genehmigungsvoraussetzungen:](#)
 - [Besondere Genehmigungsvoraussetzungen für IPPC-Behandlungsanlagen:](#)
- [Fristen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Verfahrensablauf](#)
 - [Verfahrensschritte des Genehmigungswerbers:](#)
 - [Verfahrensschritte der zuständigen Stelle:](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [IPPC-Behandlungsanlagen – Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [IPPC-Behandlungsanlagen – Schließung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Besonderheiten für IPPC-Behandlungsanlagen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [IPPC-Behandlungsanlagen – Besondere Meldepflichten](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Deponien](#)
 - [Deponieerrichtung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Deponie – besondere Meldepflichten](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)

- [Fristen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Zum Formular](#)
- [Deponiemeldung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Deponie - Finanzielle Sicherstellungen](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Deponie - Überwachung/Stilllegung/Schließung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Überprüfung nach erfolgter Errichtung](#)
 - [Überprüfung von Stilllegungsmaßnahmen](#)
 - [Bestellung einer Deponieaufsicht](#)
 - [Anordnung eines vorübergehenden Verbots der Einbringung von Abfällen](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Genehmigung von Sammel- und Verwertungssystemen](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)

- [Kompost](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Kompostherstellung – Meldung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Kompostherstellung/-import – Aufzeichnungen](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Kompostaufbereitung – Aufzeichnungen](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Jahresabfallbilanz - Meldung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Abfallsammlung/-behandlung - Rechtsnachfolge Umgründung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Abfallsammlung/-behandlung - Einstellung/Ruhen/Wiederaufnahme](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)

- [Fristen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Zum Formular](#)

Abfallsammlung und Abfallbehandlung

Aktuelle Informationen über Abfallsammlung und Abfallbehandlung, eRAS Stammdatenregistrierung, Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten, Jahresabfallbilanz etc.

Information für Einsteiger

Wer Abfälle sammelt oder behandelt, muss eine Erlaubnis beantragen ([siehe Abfallsammlung und Abfallbehandlung - Erlaubnis](#)).

Eine Vielzahl von Verfahren kann über das EDM-Portal des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus elektronisch abgewickelt werden.

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, dieses und viele weitere [» Online -Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP (Single-Sign-On) zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Weiterführende Links

- [» EDM-Portal \(Umweltbundesamt\)](#)
- [» Informationen zu entsprechenden Regelungen in anderen EU-Mitgliedstaaten \(Your Europe Business\)](#)

Stand: 09.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Sammlung und Behandlung von Abfällen – Erlaubnis

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Wer Abfälle sammelt oder behandelt, muss eine Erlaubnis für seine Tätigkeit beantragen.

HINWEIS Das Anbieten des Sammelns oder Behandelns von Abfällen gegenüber einem größeren Kreis von Personen gilt dabei bereits als Ausübung der Tätigkeit.

Der Erlaubnispflicht unterliegen **nicht**:

- Personen, die ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Abfälle behandeln (Ausnahme: die Verbrennung und die Ablagerung sind erlaubnispflichtig)
- Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben und Abfälle gleicher oder gleichwertiger Produkte entweder zur Sammlung und Weitergabe an eine berechnigte Abfallsammlerin/einen berechnigten Abfallsammler oder eine berechnigte Abfallbehandlerin/einen berechnigten Abfallbehandler zurücknehmen oder die zurückgenommenen Abfälle zur Wiederverwendung vorbereiten

HINWEIS Diese Ausnahme gilt nicht, sofern es sich bei den zurückgenommenen Abfällen um gefährliche Abfälle handelt und die Menge der zurückgenommenen gefährlichen Abfälle unverhältnismäßig größer ist als die Menge der abgegebenen Produkte.

- Transporteurinnen/Transporteure, soweit sie Abfälle im Auftrag der Abfallbesitzerin/des Abfallbesitzers nur befördern
- Personen, die nicht gefährliche Abfälle zum Nutzen der Landwirtschaft oder Ökologie auf den Boden aufbringen
- Gebietskörperschaften (Gemeindeverbände), soweit sie gesetzlich verpflichtet sind, nicht gefährliche Abfälle zu

- sammeln und abzuführen
- Inhaberinnen/Inhaber einer gleichwertigen Erlaubnis eines EU-Mitgliedstaates oder eines anderen Staates, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist; Die Erlaubnis ist dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen
- Sammel- und Verwertungssysteme
- Inhaberinnen/Inhaber einer Deponie in Bezug auf die Übernahme von Abfällen, für die der Inhaber der Deponie eine Ausstufung anzeigt
- Universitäten und technische Versuchsanstalten sowie Personen, die erwerbsmäßig Abfallbehandlungsanlagen entwickeln oder herstellen, für Versuchs- und Testzwecke
- Personen, die Abfälle in einem abfallrechtlich genehmigten Versuchsbetrieb behandeln
- Personen, die aus Anlass einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, wie z.B. Reparaturen, Instandhaltungen, Wartungsarbeiten, Gartenarbeiten, Abbruch- oder Aushubarbeiten, im Zuge der Ausführung eines Auftrags, anfallende Abfälle Dritter übernehmen und nachweislich einer berechtigten Abfallsammlerin/einem berechtigten Abfallsammler oder -behandlerin/-behandler übergeben
- Hausverwalterinnen/Hausverwalter und Gebäudemanagerinnen/Gebäudemanager, deren Tätigkeit nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist und die in Ausübung dieser Tätigkeit angefallene Abfälle Dritter übernehmen und nachweislich einer berechtigten Abfallsammlerin/einem berechtigten Abfallsammler oder -behandlerin/-behandler übergeben

Die zuständige Stelle kann bei Erteilung der Erlaubnis zur Sammlung und/oder Behandlung von Abfällen Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorschreiben.

Die Erlaubnis zur Sammlung und/oder Behandlung von Abfällen kann von der zuständigen Stelle von Amts wegen unter bestimmten Voraussetzungen entzogen werden. In gravierenden Fällen kann der ursprüngliche Erlaubnisbescheid sogar mit Nichtigkeit bedroht sein.

Betroffene Unternehmen

Betroffen sind Unternehmen, die Abfälle sammeln oder behandeln und Personen, die das Sammeln oder Behandeln von Abfällen gegenüber einem größeren Kreis von Personen anbieten möchten, mit Ausnahme der oben genannten Tätigkeiten.

Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die **Erteilung einer Erlaubnis** erfüllt sein:

- Die Art der Sammlung oder Behandlung entspricht den gesetzlichen Zielen und Grundsätzen, öffentliche Interessen werden nicht beeinträchtigt und die Art der Sammlung oder Behandlung ist für die jeweiligen Abfälle geeignet.
- Die Lagerung und Behandlung gefährlicher Abfälle in einer geeigneten, genehmigten Anlage ist sichergestellt (jedenfalls muss eine Abfallsammlerin/ein Abfallsammler gefährlicher Abfälle über ein geeignetes genehmigtes Zwischenlager verfügen bzw. eine Abfallbehandlerin/ein Abfallbehandler eine für gefährliche Abfälle geeignete genehmigte Behandlungsanlage betreiben; Dies gilt nicht für eine Abfallbehandlerin/einen Abfallbehandler, die/der zulässigerweise vor Ort Sanierungen, wie beispielsweise Asbestsanierungen, Bodenluftabsaugungen oder Grundwasserreinigungen, durchführt). Erforderlichenfalls kann die Behörde den Nachweis verlangen, dass eine Abfallbehandlerin/ein Abfallbehandler nicht gefährlicher Abfälle über eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage verfügt.
- Die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Sammlung oder Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis beantragt wird, muss nachgewiesen werden.
- Die Verlässlichkeit in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit muss gegeben sein.

Die **Erlaubnis wird ganz oder teilweise entzogen**, wenn eine der oben genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

Der **Erlaubnisbescheid ist mit Nichtigkeit bedroht**, wenn

- der Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten oder
- die Angaben über die Verlässlichkeit (im Erlaubnis Antrag)

unrichtig sind.

Fristen

Die Erlaubnis ist vor Aufnahme der Tätigkeit zu beantragen, die Tätigkeit darf in der Regel erst nach Rechtskraft des Bescheides aufgenommen werden.

HINWEIS Inhaberinnen/Inhaber einer gleichwertigen Erlaubnis eines EU-Mitgliedstaates oder eines anderen Staates, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, müssen ihre Erlaubnis dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus vor **Aufnahme der Tätigkeit** vorlegen.

Zuständige Stelle

- Der [Landeshauptmann](#), in dessen Bundesland die Abfallsammlerin/der Abfallsammler oder die Abfallbehandlerin/der Abfallbehandler ihren/seinen **Sitz** hat

Liegt der Sitz der Abfallsammlerin/des Abfallsammlers oder der Abfallbehandlerin/des Abfallbehandlers nicht im Bundesgebiet und erfolgt entweder die Behandlung in einer mobilen Behandlungsanlage oder eine zulässige Behandlung vor Ort, ist der Landeshauptmann zuständig, in dessen Bundesland erstmals die mobile Behandlungsanlage aufgestellt werden soll oder die Abfälle vor Ort behandelt werden sollen. Für die Sammlung ist der Landeshauptmann zuständig, in dessen Bundesland erstmals die Abfälle gesammelt werden sollen.

HINWEIS Inhaberinnen/Inhaber einer gleichwertigen Erlaubnis eines EU-Mitgliedstaates oder eines anderen Staates, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, müssen ihre Erlaubnis dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus vor Aufnahme der Tätigkeit vorlegen.

HINWEIS Zur Beantragung der Erlaubnis steht auf [edm.gv.at](#) angemeldeten Benutzern eine elektronische Hilfestellung (elektronisches Formular "Erlaubnis Antragserstellung" zur Verfügung.

Verfahrensablauf

Die Abfallsammlerin/der Abfallsammler oder die Abfallbehandlerin/der Abfallbehandler beantragt eine Erlaubnis für ihre/seine Tätigkeit und übermittelt dazu den Antrag und die erforderlichen Unterlagen an die zuständige Stelle.

Die zuständige Stelle prüft daraufhin den Antrag. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Erlaubnis für bestimmte Abfallarten und Behandlungsverfahren, erforderlichenfalls unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen, erteilt.

Erforderliche Unterlagen

Der Antrag muss Folgendes zu enthalten:

- Angaben über die Person
- Angaben über die Art der Abfälle, die gesammelt oder behandelt werden sollen
- Verbale Beschreibung der Art der Sammlung oder Behandlung der Abfälle, einschließlich Darlegung, dass die Sammlung und Behandlung der Abfälle umweltgerecht, sorgfältig und sachgerecht erfolgt, sodass die öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden
- Angaben über die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Sammlung und Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis beantragt wird
- Angaben über die Verlässlichkeit, insbesondere aktueller Strafregisterauszug und Verwaltungsstrafregisterauszug oder Bestätigung der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde
- Darlegung, dass die Lagerung oder Zwischenlagerung in einem geeigneten genehmigten Lager oder Zwischenlager erfolgt
- Darlegung, dass die Behandlung in einer geeigneten genehmigten Behandlungsanlage oder an einem für diese Behandlung geeigneten Ort erfolgt

Kosten

Die Kosten richten sich nach den verschiedenen Abgaben- und Gebührenverordnungen. Bitte erkundigen Sie sich im Vorfeld bei der zuständigen Stelle.

Rechtsgrundlagen

§ [24a](#) und [25a](#) [Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Die Erlaubnis kann elektronisch über [» edm.gv.at](https://edm.gv.at) (EDM-Portal des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus) beantragt werden.

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, [» EDM](#) und viele weitere [» Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Stand: 09.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Abfallsammlung/-behandlung Stammdatenregistrierung

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Abfallsammlerinnen/Abfallsammler und Abfallbehandlerinnen/Abfallbehandler müssen sich vor Aufnahme der Tätigkeit auf dem EDM-Portal im Stammdatenregister (ZAReg zentrales Anlagenregister) des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus registrieren. Im Rahmen der Registrierung müssen sie ihre Standorte und Anlagen im Register erfassen.

Weitere Informationen zur Stammdatenregistrierung, insbesondere eine Hilfestellung zur Anlagenregistrierung und Strukturierung von Anlagen im Register, finden sich auf dem EDM-Portal.

Das Stammdatenregister "ZAReg" (vormals "eRAS") wurde auf der Grundlage des Abfallwirtschaftsgesetzes eingerichtet und bildet ein zentrales Anlagen- und Personenregister, das für zahlreiche Meldungen im Bereich der Abfallwirtschaft und Umwelt genutzt wird. Das ZAReg ermöglicht eine rechtsraumübergreifende Erfassung von Anlagen- und Personenstammdaten, die strukturierte Abbildung personen- und anlagenbezogenen Berechtigungen (z.B. Inhalte von Genehmigungsbescheiden) und die Abwicklung zahlreicher Meldepflichten im Wege von sogenannten EDM-Anwendungen. Alle EDM-Anwendungen greifen auf die im ZAReg gespeicherten Daten zu. Die erfassten Stammdaten stehen den jeweiligen registrierten Personen (derzeit über 40.000) sowie den zuständigen Behörden zur Verfügung. Für die Öffentlichkeit wurden allgemeine Abfragemöglichkeiten eingerichtet.

Betroffene Unternehmen

Betroffen sind Abfallsammlerinnen/Abfallsammler und Abfallbehandlerinnen/Abfallbehandler.

HINWEIS Die Stammdatenregistrierung für Abfallersterzeugerinnen/Abfallersterzeuger von gefährlichen Abfällen ist im Kapitel "[» Gefährliche Abfälle – Erzeugung](#)" beschrieben.

Voraussetzungen

Das Sammeln oder Behandeln von Abfällen.

Fristen

Die Registrierung muss vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.

Zuständige Stelle

Das [» Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

HINWEIS Die Registrierung erfolgt elektronisch über das [» EDM-Portal](#) des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Verfahrensablauf

Die Registrierung auf dem EDM-Portal erfolgt in zwei Schritten: Zuerst wird ein Registrierungsantrag gestellt und nach erfolgter Identifizierung der Nutzerin/des Nutzers werden die Daten ergänzt und vervollständigt.

Erforderliche Angaben für den Registrierungsantrag:

- Name
- Sitz-Adresse
- Zustelladresse
- Gegebenenfalls Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer oder Ergänzungsregisternummer (Diese Nummern müssen im Registrierungsantrag enthalten sein und können später nicht mehr eingetragen oder geändert werden!)
- [» Branchencode](#) (vierstellig)
- Kontaktperson

Nach Absenden des Registrierungsantrages erhält die Abfallsammlerin/der Abfallsammler oder die Abfallbehandlerin/der Abfallbehandler eine Identifikationsnummer (Personen-GLN) und die persönlichen Zugangsdaten zum Register übermittelt. **Mit diesen Zugangsdaten muss die Abfallsammlerin/der Abfallsammler oder die Abfallbehandlerin/der Abfallbehandler dann erneut in das Register einsteigen** und insbesondere Angaben zu folgenden Daten ergänzen:

- Adressen der Standorte
- Behandlungsverfahren
- Anlagen, Anlagentypen
- Berichtseinheiten
- zutreffendenfalls weitere Kontaktdaten bzw. Kontaktpersonen

HINWEIS Die Registrierung ist erst abgeschlossen, wenn diese Daten vollständig im Register eingetragen sind. Durch die Eintragung im Register wird auch jedem Standort und jeder Anlage eine Identifikationsnummer (Standort-GLN, Anlagen-GLN) zugeordnet.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

TIPP Halten Sie für die Erstellung des Registrierungsantrages Ihren Firmenbuchauszug und die Klassifikationsmitteilung der Statistik Austria (Branchencode) bereit. Als Unterstützung bei der Stammdatenpflege bzw. Registrierung von Anlagen ziehen Sie die entsprechenden Genehmigungsbescheide heran.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [» EDM-Portal \(Umweltbundesamt\)](#)

Rechtsgrundlagen

- § [» 21](#) [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)
- [» Abfallbilanzverordnung](#) (AbfallbilanzV)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Die Registrierung erfolgt elektronisch über das EDM-Portal des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, EDM und viele weitere [➤ Online -Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [➤ Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Stand: 07.08.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Überprüfung bestimmter Personengruppen

Inhaltliche Beschreibung

Der Landeshauptmann überprüft regelmäßig Abfallersterzeugerinnen/Abfallersterzeuger von gefährlichen Abfällen (ausgenommen Problemstoffen) und Abfallsammlerinnen/Abfallsammler und Abfallbehandlerinnen/Abfallbehandler.

HINWEIS Die zuständige Behörde überprüft dabei auch die Richtigkeit der im Register (EDM-Portal) eingetragenen Stammdaten.

Betroffene Unternehmen

- Abfallersterzeugerinnen/Abfallersterzeuger
- Abfallbehandlerinnen/Abfallbehandler

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Abfallsammlerinnen/Abfallsammler und Abfallbehandlerinnen/Abfallbehandler von gefährlichen Abfällen und Behandlungsanlagen für gefährliche Abfälle werden längstens **alle fünf Jahre** überprüft. Die übrigen Personen werden regelmäßig, in angemessenen Zeitabständen, überprüft. Sondervorschriften bestehen für IPPC-Anlagen und Seveso-Betriebe. Informationen zu Umweltinspektionen finden sich auf dem EDM-Portal.

Zuständige Stelle

Der [➤ Landeshauptmann](#)

HINWEIS Der Landeshauptmann kann die Bezirksverwaltungsbehörde mit der Überprüfung der Behandlungsanlagen betrauen.

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

In der Regel müssen insbesondere die Aufzeichnungen über Abfälle vorgelegt werden.

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [» EDM-Portal \(Umweltbundesamt\)](#)

Rechtsgrundlagen

§ [» 75](#) [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Nicht gefährliche Abfälle – Verantwortliche Personen

Inhaltliche Beschreibung

Wird die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement nicht von einer natürlichen Person ausgeübt, muss eine verantwortliche Person namhaft gemacht werden.

Betroffene Unternehmen

Jede juristische Person, die nicht gefährliche Abfälle oder Asbestzement sammelt und behandelt.

Voraussetzungen

Die verantwortliche Person muss verlässlich sein und fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

Als verantwortliche Person ist z.B. eine nach Außen zur Vertretung befugte Person wie die handelsrechtliche Geschäftsführerin/der handelsrechtliche Geschäftsführer oder eine gemäß Verwaltungsstrafgesetz verantwortliche Person zu sehen.

Zuständige Stelle

Der [» Landeshauptmann](#)

Verfahrensablauf

Die verantwortliche Person muss der zuständigen Stelle namhaft gemacht werden.

Erforderliche Unterlagen

Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen.

Kosten

Die Kosten richten sich nach verschiedenen Abgaben- und Gebührenverordnungen.

Zusätzliche Informationen

Scheidet die verantwortliche Person aus dem Betrieb aus, so hat die Erlaubnisinhaberin/der Erlaubnisinhaber unverzüglich eine neue verantwortliche Person namhaft zu machen.

Erfolgt die Namhaftmachung nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Tätigkeit einzustellen.

Rechtsgrundlagen

§ [⇒ 26](#) Abs 5 und 6 [⇒ Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Gefährliche Abfälle

Für die Sammlung und für die Behandlung von gefährlichen Abfällen, wie beispielsweise Leuchtstoffröhren, Batterien aber auch Eisenbahnschwellen ist – abgesehen von dem Erfordernis einer speziellen Erlaubnis – in vielen Fällen auch eine explizite Bestellung entsprechender verwaltungs(straf)rechtlich verantwortlicher Personen vorgesehen.

Erlaubnispflichtige Unternehmen, die Abfälle sammeln oder behandeln, haben dabei in der Regel eine abfallrechtliche Geschäftsführerin/einen abfallrechtlichen Geschäftsführer zu bestellen; Gemeinden haben der Behörde eine fachkundige Person namhaft zu machen.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Gefährliche Abfälle – Abfallrechtlicher Geschäftsführer

 [⇒ English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Wenn die Sammlung und/oder Behandlung von gefährlichen Abfällen (ausgenommen Asbestzement) von einer [⇒ juristischen Person](#) ausgeübt werden soll oder wenn die Abfallsammlerin/der Abfallsammler oder die Abfallbehandlerin/der Abfallbehandler die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, muss eine hauptberuflich tätige Person als abfallrechtliche Geschäftsführerin/abfallrechtlicher Geschäftsführer bestellt werden.

HINWEIS Die Bestellung mehrerer abfallrechtlicher Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer mit eindeutig abgegrenzten Tätigkeitsbereichen ist zulässig.

Betroffene Unternehmen

Unternehmen, bei welchen die Sammlung und/oder Behandlung von gefährlichen Abfällen (ausgenommen

Asbestzement) von einer [» juristischen Person](#) ausgeübt werden soll oder die Abfallsammlerin/der Abfallsammler oder die Abfallbehandlerin/der Abfallbehandler die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist.

Voraussetzungen

Zur abfallrechtlichen Geschäftsführerin/zum abfallrechtlichen Geschäftsführer kann nur bestellt werden, wer

- die Verlässlichkeit in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit und die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Sammlung und Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis erteilt wird, besitzt,
- die Voraussetzungen einer verantwortlichen Beauftragten/eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des [§ 9 » Verwaltungsverfahrensgesetz 1991](#) (VStG) erfüllt und
- in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen.

HINWEIS Die abfallrechtliche Geschäftsführerin/der abfallrechtliche Geschäftsführer ist als verantwortliche Beauftragte/verantwortlicher Beauftragter für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit und die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

HINWEIS Beim Ausscheiden eines bestellten abfallrechtlichen Geschäftsführers sind Fristen zu beachten (siehe zusätzliche Informationen).

Zuständige Stelle

Der [» Landeshauptmann](#)

Verfahrensablauf

Die Erlaubnis muss bei der zuständigen Stelle beantragt werden. Diese prüft insbesondere anhand der übermittelten Unterlagen, ob die Voraussetzungen für die Bestellung der konkreten Person als abfallrechtliche Geschäftsführerin/abfallrechtlicher Geschäftsführer erfüllt sind und entscheidet darüber mit Bescheid.

HINWEIS Der Antrag um Erteilung der Erlaubnis zur Sammlung und/oder Behandlung von gefährlichen Abfällen und der Antrag für die Bestellung der abfallrechtlichen Geschäftsführerin/des abfallrechtlichen Geschäftsführers können auch gemeinsam eingebracht werden.

Erforderliche Unterlagen

Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen

Kosten

Die Kosten richten sich nach verschiedenen Abgaben- und Gebührenverordnungen. Es empfiehlt sich, im Vorfeld nähere Informationen bei der zuständigen Stelle einzuholen.

Zusätzliche Informationen

Scheidet die abfallrechtliche Geschäftsführerin/der abfallrechtliche Geschäftsführer aus dem Betrieb aus, muss die Erlaubnisinhaberin/der Erlaubnisinhaber unverzüglich eine neue abfallrechtliche Geschäftsführerin/einen neuen abfallrechtlichen Geschäftsführer bestellen und die Erlaubnis einholen. Erfolgt diese Bestellung und der Antrag nicht innerhalb von drei Monaten, muss die Tätigkeit eingestellt werden.

Rechtsgrundlagen

§ [» 26 » Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 07.08.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Gefährliche Abfälle – Fachkundige Personen in Gemeinden

Inhaltliche Beschreibung

Gemeinden müssen fachkundige Personen für die Ausübung der Tätigkeit der Sammlung und/oder Behandlung von gefährlichen Abfällen bestellen.

HINWEIS Das gilt auch für die Sammlung und/oder Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen!

Betroffene Unternehmen

Gemeinden, die Abfälle sammeln und/oder behandeln.

Voraussetzungen

Die fachkundige Person muss verlässlich sein und folgende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen:

- Kenntnisse betreffend Einstufung und Gefährdungspotenzial der zu sammelnden Abfälle
- Chemische Grundkenntnisse
- Kenntnisse über Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Kenntnisse über Sicherheitseinrichtungen
- Kenntnisse über das Brand- und Löschverhalten der Stoffe
- Grundkenntnisse der abfallwirtschaftlichen Vorschriften
- Kenntnisse über Behandlungsmöglichkeiten

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Der [» Landeshauptmann](#)

Verfahrensablauf

Die fachkundige Person muss der zuständigen Stelle bekannt gegeben werden.

Erforderliche Unterlagen

Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen

Kosten

Die Kosten richten sich nach verschiedenen Abgaben- und Gebührenverordnungen. Es empfiehlt sich, im Vorfeld nähere Informationen bei der zuständigen Stelle einzuholen.

Zusätzliche Informationen

Scheidet die fachkundige Person aus, muss die Gemeinde unverzüglich eine neue fachkundige Person namhaft machen.

Rechtsgrundlagen

§ [» 26](#) Abs 4 [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Gefährliche Abfälle – Begleitscheinmeldung

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Bei jeder begleitscheinpflichtigen Übernahme eines gefährlichen Abfalls von einer anderen Rechtsperson müssen die [» Begleitscheindaten](#) elektronisch im Wege des EDM-Registers ([» www.edm.gv.at](#)) innerhalb von sechs Wochen an den Landeshauptmann gemeldet werden.

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, [» EDM](#) und viele weitere [» Online -Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

HINWEIS Keine Begleitscheinpflicht besteht für Problemstoffe. Dies sind gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten oder in vergleichbaren Einrichtungen anfallen – solange sie sich in der Gewahrsame des Abfallersterzeugers befinden. Auch gefährliche Abfälle aus Betrieben können als Problemstoffe gelten, wenn sie nach Art und Menge mit solchen aus privaten Haushalten vergleichbar sind. Gefährliche Abfälle können nur so lange Problemstoffe sein, solange sie sich in der Gewahrsame des Abfallersterzeugers befinden. Die Begleitscheinpflicht gilt ebenfalls nicht für die Übergabe von gefährlichen Abfällen durch private Haushalte.

Betroffene Unternehmen

Übernehmerinnen/Übernehmer von gefährlichen Abfällen.

Voraussetzungen

Die Übernahme von gefährlichem Abfall von einer anderen Rechtsperson.

Fristen

Seit dem 1. Jänner 2014 hat die Übernehmerin/der Übernehmer die Meldung der Begleitscheindaten innerhalb von sechs Wochen nach der Übernahme der gefährlichen Abfälle dem Landeshauptmann elektronisch im Wege des EDM -Registers ([» www.edm.gv.at](#)) zu übermitteln.

Zuständige Stelle

Der Landeshauptmann (Meldung im Wege des Registers unter [» www.edm.gv.at](#))

Verfahrensablauf

Die Übernehmerin/der Übernehmer muss die Begleitscheindaten (bzw. den Begleitschein) der zuständigen Stelle melden. Seit dem 1. Jänner 2014 ist dies nur mehr elektronisch im Wege des Begleitscheindatenregisters im EDM -System ([» www.edm.gv.at](#)) möglich.

TIPP Sämtliche Informationen zur elektronischen Begleitscheinmeldung finden sich auf [» www.edm.gv.at](#)

Erforderliche Unterlagen

Bei einer elektronischen Meldung sind keine Unterlagen erforderlich.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Rechtsgrundlagen

- § [18](#) [»](#) [Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)
- §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 [»](#) [Abfallnachweisverordnung 2012](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 07.08.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Das Abfallende für Ersatzbrennstoffprodukte

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Für Ersatzbrennstoffe mit vergleichbarer Qualität wie konventionelle Brennstoffe, besteht die Möglichkeit, das Abfallende zu deklarieren. In diesem Fall muss ein Beurteilungsnachweis erstellt und an den Bundesminister übermittelt werden. Weiters ist eine elektronische Abfallbilanz-Buchung in ein Produktlager erforderlich.

Das Abfallende für Ersatzbrennstoffe ist an eine bestimmungsgemäße Verwendung geknüpft. Ersatzbrennstoffprodukte dürfen nur in Anlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 50 kW, die einen Staubgrenzwert in der Höhe von 20 mg/m³ einhalten, verbrannt werden. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen endet die Abfalleigenschaft mit der Deklaration.

Die bestimmungsgemäße Verwendung von Ersatzbrennstoffprodukten gilt als geeignete Risikomanagementmaßnahme gemäß REACH.

Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer, die das Abfallende deklarieren, müssen dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus jährlich Meldung erstatten über Art und Menge des Ersatzbrennstoffproduktes, die Änderungen der vorgesehenen Abnehmerinnen/die Abnehmer des abgelaufenen Jahres sowie über die Ergebnisse einer externen Kontrolle.

Betroffene Unternehmen

Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer, die das Ende der Abfalleigenschaft von Ersatzbrennstoffen deklarieren wollen.

Voraussetzungen

Siehe inhaltliche Beschreibung

Fristen

Für das Abfallende eines Ersatzbrennstoffproduktes muss ein Beurteilungsnachweis an den Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus übermittelt werden. Eine jährliche Meldung muss dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus bis 10. April des Folgejahres übermittelt werden.

Zuständige Stelle

Der [» Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

Verfahrensablauf

Die Abfallbesitzerin/der Abfallbesitzer erstellt einen Beurteilungsnachweis und übermittelt ihn an das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenbastei 5
1010 Wien

Bei der jährlichen Meldung ist genauso vorzugehen.

Erforderliche Unterlagen

- [» Beurteilungsnachweis](#)
- Jahresmeldung

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Rechtsgrundlagen

- [» Abfallverbrennungsverordnung](#) (AVV)
- § [» 5](#) [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

[» Musterformulare für Beurteilungsnachweise](#) sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus erhältlich.

Für die jährliche Abfallmeldung gibt es noch kein Formular.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Das Abfallende für Recyclingholzprodukte

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Für Recyclingholz besteht die Möglichkeit, das Abfallende zu deklarieren. Im Fall der Deklaration ist ein Beurteilungsnachweis zu erstellen. Das Ende der Abfalleigenschaft ist in Form einer elektronischen Buchung in ein Produktlager zu dokumentieren. Für Recyclingholzprodukte muss ein eigenes Produktlager als relevanter Anlagenteil in den Stammdaten erfasst werden.

Das Abfallende für Recyclingholz ist an eine bestimmungsgemäße Verwendung geknüpft. Recyclingholzprodukte dürfen nur in Anlagen zur Erzeugung von Holzwerkstoffen eingesetzt werden. Bei der Herstellung von Recyclingholz, bei dem der Abfallbesitzer das Abfallende deklarieren will, muss sinngemäß die ÖNORM EN 15358 "Feste

Sekundärbrennstoffe – Qualitätsmanagementsysteme – Besondere Anforderungen für die Anwendung bei der Herstellung von festen Sekundärbrennstoffen" einschließlich eines Qualitätsmanagementsystems mit externer Qualitätssicherung angewendet werden. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen endet das Abfallregime mit der Deklaration.

Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer, die das Abfallende deklarieren, müssen dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus jährlich Meldung erstatten über Art und Menge des Recyclingholzprodukts, die Änderungen der vorgesehenen Abnehmerinnen/Abnehmer des abgelaufenen Jahres oder die sich voraussichtlich ergeben werden sowie über die Ergebnisse einer externen Kontrolle.

Betroffene Unternehmen

Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer, die das Ende der Abfalleigenschaft von Recyclingholz deklarieren wollen.

Voraussetzungen

Siehe inhaltliche Beschreibung

Fristen

Bei einer Weitergabe von Recyclingholzprodukten muss ein gültiger Beurteilungsnachweis einschließlich Kennung übermittelt werden und darüber informiert werden, dass sie für den Einsatz in Anlagen zur Erzeugung von Holzwerkstoffen die Kriterien des Abfallendes erfüllen.

Für das Abfallende eines Recyclingholzproduktes muss ein Beurteilungsnachweis dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus übermittelt werden.

⇒ [Eine jährliche Meldung](#) muss dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus bis 10. April des Folgejahres übermittelt werden.

Zuständige Stelle

⇒ [Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

Verfahrensablauf

Die Abfallbesitzerin/der Abfallbesitzer erstellt einen Beurteilungsnachweis und übermittelt ihn an das

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung V/3
Stubenbastei 5
1010 Wien

Bei der jährlichen Meldung ist genauso vorzugehen.

Erforderliche Unterlagen

- Beurteilungsnachweis
- Jahresmeldung

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Rechtsgrundlagen

⇒ [Recyclingholzverordnung](#) (RecyclingholzV)

§ ⇒ [5](#) ⇒ [Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

⇒ [Musterformulare für Beurteilungsnachweise](#) sind auf der Homepage des Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus erhältlich.

Für die jährliche Abfallmeldung gibt es noch kein Formular.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Das Abfallende für Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott

Inhaltliche Beschreibung

Mit der Verordnung über das Abfallende von bestimmten Arten von Schrotten wird nunmehr europaweit einheitlich das Abfallende für Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott geregelt. Die Schrotte werden dann nicht mehr als Abfall angesehen, wenn bei der Übertragung von der Erzeugerin/vom Erzeuger an eine andere Besitzerin/einen anderen Besitzer

- der bei dem Verwertungsverfahren gewonnene Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott wie auch die der Verwertung zugeführten Abfälle bestimmten, in den Anhängen der Verordnung geregelten, Kriterien genügen,
- das Verwertungsverfahren selbst in Einklang mit, wiederum im Anhang der Verordnung näher definierten, Kriterien durchgeführt wird und
- die Erzeugerin/der Erzeuger oder die Einführerin/der Einführer eine Konformitätserklärung erstellt hat und ein Managementsystem anwendet.

Das Abfallende tritt erst ein, sobald die Erzeugerin/der Erzeuger den Abfall an eine andere Besitzerin/einen anderen Besitzer weitergibt.

Betroffene Unternehmen

Abfallerzeugerinnen/Abfallerzeuger, die das Ende der Abfalleigenschaft von Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott deklarieren wollen.

Voraussetzungen

Siehe inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Die Verordnung gilt seit 9. Oktober 2011 und ist unmittelbar anwendbar.

Die Erzeugerin/der Erzeuger oder die Einführerin/der Einführer muss Aufzeichnungen, Nachweise und Konformitätserklärungen mindestens sieben Jahre aufbewahren und der zuständigen Behörde auf Wunsch vorlegen.

Zuständige Stelle

⇒ [Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

Verfahrensablauf

Die Erzeugerin/der Erzeuger oder die Einführerin/der Einführer stellt sicher, dass die Vorgaben der Verordnung eingehalten werden und hat für jede Schrottsendung eine Konformitätserklärung mit bestimmten Angaben auszustellen. Diese Konformitätserklärung muss von der Erzeugerin/vom Erzeuger oder von der Einführerin/von dem Einführer beim Transport an die nächste Besitzerin/den nächsten Besitzer mitgeführt und an die nächste Besitzerin/den nächsten Besitzer der Schrottsendung übergeben werden. Weiter muss die Erzeugerin/der Erzeuger oder die Einführerin/der Einführer Aufzeichnungen, Nachweise und Konformitätserklärungen mindestens sieben Jahre aufbewahren und der zuständigen Behörde auf Wunsch vorlegen. Eine Aufbewahrung in elektronischer Form ist zulässig.

Die Erzeugerin/der Erzeuger hat überdies ein Managementsystem anzuwenden, mit dem die Einhaltung der Kriterien für das Eintreten des Abfallendes nachgewiesen werden kann.

Erforderliche Unterlagen

- Konformitätserklärung
- Managementsystem

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Rechtsgrundlagen

⇒ [Verordnung Nr. 333/2011](#) mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Schrott gemäß der Richtlinie 2008/98/EG nicht mehr als Abfall anzusehen sind.

§ ⇒ [5](#) ⇒ [Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Das Abfallende für bestimmte Arten von Bruchglas

Inhaltliche Beschreibung

Die Verordnung über das Abfallende von bestimmten Arten von Bruchglas regelt europaweit einheitlich das Abfallende für Bruchglas. Bruchglas wird dann nicht mehr als Abfall angesehen, wenn bei der Übertragung von der Erzeugerin/vom Erzeuger an eine andere Besitzerin/einen anderen Besitzer

- das bei dem Verwertungsverfahren gewonnene Bruchglas wie auch die der Verwertung zugeführten Abfälle bestimmten, in den Anhängen der Verordnung geregelten, Kriterien genügen,
- das Verwertungsverfahren selbst in Einklang mit, wiederum im Anhang der Verordnung näher definierten, Kriterien durchgeführt wird,
- die Erzeugerin/der Erzeuger oder die Einführerin/der Einführer eine Konformitätserklärung erstellt hat und ein Managementsystem anwendet und
- das Bruchglas für die Herstellung von Glasmaterialien und -gegenständen bestimmt ist.

Das Abfallende tritt erst ein, sobald die Erzeugerin/der Erzeuger oder die Einführerin/der Einführer den Abfall an eine andere Besitzerin/einen anderen Besitzer weitergibt.

Betroffene Unternehmen

Abfallerzeugerinnen/Abfallerzeuger, die das Ende der Abfalleigenschaft von Bruchglas deklarieren wollen.

Voraussetzungen

Siehe inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Die Verordnung gilt seit 11. Juni 2013 und ist unmittelbar anwendbar.

Die Erzeugerin/der Erzeuger oder die Einführerin/der Einführer muss Aufzeichnungen, Nachweise und Konformitätserklärungen für mindestens sieben Jahre aufbewahren und der zuständigen Behörde auf Wunsch vorlegen.

Zuständige Stelle

» [Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

Verfahrensablauf

Die Erzeugerin/der Erzeuger oder die Einführerin/der Einführer stellt sicher, dass die Vorgaben der Verordnung eingehalten werden und hat für jede Bruchglassendung eine Konformitätserklärung mit bestimmten Angaben auszustellen. Diese Konformitätserklärung muss von der Erzeugerin/vom Erzeuger oder von der Einführerin/vom Einführer beim Transport an die nächste Besitzerin/den nächsten Besitzer mitgeführt und an die nächste Besitzerin/den nächsten Besitzer der Schrottsendung übergeben werden.

Weiters muss die Erzeugerin/der Erzeuger oder die Einführerin/der Einführer Aufzeichnungen, Nachweise und Konformitätserklärungen für mindestens sieben Jahre aufbewahren und der zuständigen Behörde auf Wunsch vorlegen. Eine Aufbewahrung in elektronischer Form ist zulässig.

Die Erzeugerin/der Erzeuger hat überdies ein Managementsystem anzuwenden, mit dem die Einhaltung der Kriterien für das Eintreten des Abfallendes nachgewiesen werden kann.

Erforderliche Unterlagen

- Konformitätserklärung
- Managementsystem

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Rechtsgrundlagen

- » [Verordnung Nr. 1179/2012](#) mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Bruchglas gemäß der Richtlinie 2008/98/EG nicht mehr als Abfall anzusehen sind.
- § » [5](#) » [Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Das Abfallende für bestimmte Arten von Kupferschrott

Inhaltliche Beschreibung

Die Verordnung über das Abfallende von bestimmten Arten von Kupferschrott regelt europaweit einheitlich das Abfallende für Kupferschrott. Diese Schrotte werden dann nicht mehr als Abfall angesehen, wenn bei der Übertragung von der Erzeugerin/vom Erzeuger an eine andere Besitzerin/einen anderen Besitzer

- der bei dem Verwertungsverfahren gewonnene Kupferschrott wie auch die der Verwertung zugeführten Abfälle bestimmten, in den Anhängen der Verordnung geregelten, Kriterien genügen,
- das Verwertungsverfahren selbst in Einklang mit, wiederum im Anhang der Verordnung näher definierten, Kriterien durchgeführt wird und
- die Erzeugerin/der Erzeuger oder die Einführerin/der Einführer eine Konformitätserklärung erstellt hat und ein Managementsystem anwendet.

Das Abfallende tritt erst ein, sobald die Erzeugerin/der Erzeuger oder die Einführerin/der Einführer den Abfall an eine andere Besitzerin/einen anderen Besitzer weitergibt.

Betroffene Unternehmen

Abfallerzeugerinnen/Abfallerzeuger, die das Ende der Abfalleigenschaft von Kupferschrott deklarieren wollen.

Voraussetzungen

Siehe inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Die Verordnung gilt seit 1. Jänner 2014 und ist unmittelbar anwendbar.

Die Erzeugerin/der Erzeuger oder die Einführerin/der Einführer muss Aufzeichnungen, Nachweise und Konformitätserklärungen mindestens sieben Jahre aufbewahren und der zuständigen Behörde auf Wunsch vorlegen.

Zuständige Stelle

» [Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

Verfahrensablauf

Die Erzeugerin/der Erzeuger oder die Einführerin/der Einführer stellt sicher, dass die Vorgaben der Verordnung eingehalten werden und hat für jede Kupferschrottsendung eine Konformitätserklärung mit bestimmten Angaben auszustellen. Diese Konformitätserklärung muss von der Erzeugerin/vom Erzeuger oder von der Einführerin/vom Einführer beim Transport an die nächste Besitzerin/den nächsten Besitzer mitgeführt und an die nächste Besitzerin/den nächsten Besitzer der Schrottsendung übergeben werden. Weiters muss die Erzeugerin/der Erzeuger oder die Einführerin/der Einführer Aufzeichnungen, Nachweise und Konformitätserklärungen mindestens sieben Jahre aufbewahren und der zuständigen Behörde auf Wunsch vorlegen. Eine Aufbewahrung in elektronischer Form ist zulässig.

Die Erzeugerin/der Erzeuger hat überdies ein Managementsystem anzuwenden, mit dem die Einhaltung der Kriterien für das Eintreten des Abfallendes nachgewiesen werden kann.

Erforderliche Unterlagen

- Konformitätserklärung
- Managementsystem

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Rechtsgrundlagen

- [⇒ Verordnung Nr. 715/2013](#) mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Schrott gemäß der Richtlinie 2008/98/EG nicht mehr als Abfall anzusehen sind.
- [§ 5 ⇒ Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten

Inhaltliche Beschreibung

Seit 1. Jänner 2016 ist jeder, der ein Bauwerk abreißt, umbaut, renoviert, oder sonstige Abbruchtätigkeiten, bei denen Abfälle anfallen, beauftragt oder durchführt, verpflichtet, besondere abfallrechtliche Vorkehrungen zu treffen.

Diese Pflichten umfassen die Schad- und Störstofferkundungen, die Verpflichtung zum Rückbau und die Verpflichtung zur Trennung der Bau- und Abbruchabfälle.

Der Umfang der **Schad- und Störstofferkundung** ist nach dem Umfang des Abbruchvorhabens gestaffelt:

- Fallen bei einem Abbruchvorhaben mehr als 750 Tonnen Bau- und Abbruchabfälle an, ist eine "orientierende Schad- und Störstofferkundung" gemäß ÖNORM B 3151 jedenfalls durch eine rückbaukundige Person durchzuführen.
- Ist zusätzlich ein Brutto-Rauminhalt von mehr als 3.500 m³ gegeben, ist stattdessen eine Schad- und Störstofferkundung gemäß ÖNORM EN ISO 16000-32 durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt durchzuführen.

Im Rahmen der (orientierenden) Schad- und Störstofferkundung sind auch jene Bauteile zu dokumentieren, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können.

Der Abbruch eines Bauwerkes hat bei einem Abbruchvorhaben, bei dem mehr als 750 Tonnen Bau- und Abbruchabfälle anfallen, als **verwertungsorientierter Rückbau** gemäß ÖNORM B 3151 zu erfolgen.

Rückbau bedeutet, dass der Abbruch eines Bauwerkes im Allgemeinen in umgekehrter Reihenfolge der Errichtung eines Bauwerkes zu erfolgen hat, mit dem Ziel, dass die beim Abbruch anfallenden Materialien weitgehend einer Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung von Bauteilen oder einem Recycling zugeführt werden können. Dabei ist insbesondere auf die Entfernung von Schad- (v.a. gefährliche Abfälle) und Störstoffen (z.B. gipshaltige Abfälle) sowie den Ausbau von wiederverwendbaren Bauteilen vor einem allfälligen maschinellen Rückbau zu achten.

In der ÖNORM B 3151 ist die konkrete Vorgehensweise für den Rückbau und die Dokumentation geregelt. Eine Kopie der Dokumentation des Rückbaues ist vom Bauherrn und jeder/jedem weiteren Übernehmerin/Übernehmer bei der ersten Übergabe von mineralischem Abfall oder Holzabfällen zur Herstellung von Recycling-Baustoffen an eine Dritte/einen Dritten gemeinsam mit dem Abfall weiterzugeben.

ACHTUNG Die Dokumentation der (orientierenden) Schad- und Störstofferkundung sowie des Rückbaues muss mindestens sieben Jahre aufbewahrt werden. Die Dokumentation des Rückbaues muss außerdem auf der Baustelle

aufliegen.

Bei der **Trennpflicht** ist Folgendes zu beachten: Vor Ort sind jedenfalls gefährliche Abfälle (z.B. Asbest, teerhaltige Materialien, (H)FCKW-hältige Dämmplatten (XPS)) von nicht gefährlichen Abfällen zu trennen. Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle sind ebenfalls vor Ort voneinander zu trennen. Ist ein Rückbau verpflichtend durchzuführen, so sind auch die im Rahmen der Rückbauplanung festgelegten Hauptbestandteile vor Ort zu trennen. Wenn die Trennung am Anfallsort technisch nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, kann die Trennung in einer dafür genehmigten Behandlungsanlage erfolgen.

Bei einem Neubau ab einem gesamten Brutto-Rauminhalt von mehr als 3.500 m³ sind jedenfalls die Stoffgruppen Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort voneinander zu trennen. Wenn die Trennung am Anfallsort technisch nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, kann die Trennung in einer dafür genehmigten Behandlungsanlage erfolgen.

Betroffene Unternehmen

- Auftraggeberinnen/Auftraggeber für Bau- und Abbruchvorhaben
- Bauunternehmerinnen/Bauunternehmer

Zuständige Stelle

Die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Abbruch durchgeführt wird.

- Die [» Bezirkshauptmannschaft](#)
- In [» Statutarstädten](#): der [» Magistrat](#)
 - In Wien: die [» Magistratsabteilung \(MA\) 22](#)

Verfahrensablauf

Die Dokumentationen müssen der Behörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Erforderliche Unterlagen

Die Anforderungen an die Dokumentation und die erforderlichen Unterlagen sind unter anderem in der ÖNORM B 3151 detailliert beschrieben.

Kosten

Es fallen keine Gebühren oder Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

Die Bauherrin/der Bauherr trägt für die ordnungsgemäße Durchführung der Schad- und Störstofferkundung sowie des Rückbaus die Verantwortung.

Das bedeutet nicht, dass die Aufgaben in jedem Fall durch diese Personen selbst durchgeführt werden müssen; sie können auch vertraglich an Andere übertragen werden. Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit kann jedenfalls - sofern [§ 9 Abs 2 VStG](#) nicht gegeben ist - nicht übertragen werden.

Rechtsgrundlagen

[» Recycling-Baustoffverordnung](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

⇒ [ÖNORM B 3151](#):

- Formular A: orientierende Schad- und Störstofferkundung
- Formular B: Rückbaukonzept

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Herstellung und Verwendung von Recycling-Baustoffen

Inhaltliche Beschreibung

Die Recycling-Baustoffverordnung regelt ab 1. Jänner 2016 die Herstellung und Verwendung von Recycling-Baustoffen.

Recycling-Baustoffe als natürliche oder recycelte Gesteinskörnung oder aus Stahlwerksschlacken dürfen ausschließlich aus Abfällen, die in Anhang 1, Tabelle 1 der Verordnung aufgelistet sind, hergestellt werden. Diese Abfälle müssen weitestgehend frei von in der Verordnung genannten Verunreinigungen (z.B. Asbest oder Mineralöl) sein.

Die Herstellerin/der Hersteller von Recycling-Baustoffen hat im Rahmen der Eingangskontrolle die Eignung der Abfälle für die Herstellung von Recycling-Baustoffen zu prüfen. Insbesondere ist der Abfall auf unzulässige Vermischungen, unzulässige Abfälle oder Verunreinigungen zu untersuchen.

Auch Abfälle aus Bauvorhaben, die unter die Grenze von 750 t fallen, können zur Herstellung von Recycling-Baustoffen verwendet werden. In diesem Fall muss keine Dokumentation des Rückbaues vorliegen. Recycling-Baustoffe haben – auf Basis des Qualitätssicherungssystems gemäß Anhang 3 – die Grenzwerte gemäß Anhang 2 einzuhalten. Chemische Analysen im Rahmen der Qualitätssicherung sind von einer dafür akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle durchzuführen.

Recycling-Baustoffe müssen der entsprechenden Qualitätsklasse zugeordnet und gemäß dem Stand der Technik bautechnisch bezeichnet sein.

Ein Recycling-Baustoff hat auch den Vorgaben der EU-Bauprodukte-Verordnung zu entsprechen. Recycling-Baustoffe sind in ihrem Einsatzgebiet teilweise beschränkt. So dürfen bestimmte Recycling-Baustoffe z.B. in Wasserschutzgebieten oder im und unmittelbar über dem Grundwasser nicht eingesetzt werden, sofern nicht eine wasserrechtliche Bewilligung den Einsatz des Recycling-Baustoffes zulässt. Manche Recycling-Baustoffe dürfen z.B. auch nur für bestimmte Bauvorhaben eingesetzt werden oder nur für die Herstellung von Beton bzw. Asphaltmischgut verwendet werden.

Je besser die Qualitätsklasse, desto weniger ist diese in der Anwendung beschränkt. Recycling-Baustoffe der besten Qualitätsklasse (Qualitätsklasse U-A) verlieren mit der Übergabe durch deren Herstellerin/Hersteller an eine Dritte/einen Dritten ihre Abfalleigenschaft.

Die Herstellerin/der Hersteller eines Recycling-Baustoffes der Qualitätsklasse U-A hat eine Konformitätserklärung über die Durchführung der Qualitätssicherung sowie die Einhaltung der Grenzwerte der Qualitätsklasse U-A auszustellen und eine Kopie dieser Konformitätserklärung der Übernehmerin/dem Übernehmer des Recycling-Baustoff-Produktes zu übergeben.

ACHTUNG Die Sonderbestimmung "Bautechnische Verwertung vor Ort" (§ 10a Recycling-Baustoffverordnung) ist zu beachten.

Betroffene Unternehmen

- Betreiberinnen/Betreiber von Anlagen, in denen Recycling-Baustoffe hergestellt werden
- Bauunternehmerinnen/Bauunternehmer, die Recycling-Baustoffe für die eigene Verwendung herstellen

- Bauunternehmerinnen/Bauunternehmer, die Recycling-Baustoffe einsetzen

Zuständige Stelle

Für die Kontrolle der Herstellung der Recycling-Baustoffe: die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Tätigkeit ausgeübt wird.

- Die [»> Bezirkshauptmannschaft](#)
- In [»> Statutarstädten](#): der [»> Magistrat](#)
- In Wien: [»> die Magistratsabteilung \(MA\) 22](#)

Für die Meldung der Herstellung von Recycling-Baustoff-Produkten: das [»> Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus](#).

Verfahrensablauf

Vor der erstmaligen Übergabe von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A an Dritte muss durch die Herstellerin/den Hersteller von Recycling-Baustoffen eine Meldung an das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus über das EDM-Portal erfolgen: durch Übertragung des vordefinierten Textes ([»> s. Screenshot](#)) in das Feld "Sonstige Tätigkeit" im Tätigkeitsprofil des Stammdatenregisters ZAREg werden diese Anforderungen in einem Schritt erfüllt.

Erforderliche Unterlagen

Die Anforderungen an Qualitätskontrolle und Dokumentation sind insbesondere im Anhang 3 der Recycling-Baustoffverordnung angegeben.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

Die Herstellerin/der Hersteller von Recycling-Baustoffen hat Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen zur Herstellung von Recycling-Baustoffen gemäß den Bestimmungen der Abfallbilanzverordnung nach Maßgabe des Anhangs 5 aufzuzeichnen und elektronisch zu melden.

Recycling-Baustoffe, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung hergestellt wurden, konnten bis 31. Dezember 2017 auch gemäß den Vorgaben des [»> Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2011](#) (Kapitel 7.14) verwertet werden.

Weiterführende Links

- [»> Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus \(BMNT\)](#)
- [»> EDM-Portal \(Umweltbundesamt\)](#)
- [»> Zentrales Anlagenregister \(ZAREg\)](#)

Rechtsgrundlagen

- §§ [»> 5](#) Abs 2, [»> 16](#) Abs 7 [»> Abfallwirtschaftsgesetz](#) AWG 2002
- [»> Recycling-Baustoffverordnung](#)
 - [»> Anhang 1](#)
 - [»> Anhang 2](#)
 - [»> Anhang 3](#)
 - [»> Anhang 5](#)
- [»> Abfallbilanzverordnung](#)
- [»> EU-Bauprodukte-Verordnung](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Jahresabfallbilanz Aufzeichnungen

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Aufzeichnungspflichtige Abfallsammlerinnen/Abfallsammler und Abfallbehandlerinnen/Abfallbehandler müssen Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in elektronischer Form führen.

Im elektronischen Aufzeichnungssystem müssen Schnittstellen eingerichtet werden, sodass definierte Auszüge oder Zusammenfassungen aus den Daten nach bestimmten Vorgaben erstellt und erforderlichenfalls an die Behörde übermittelt werden können.

Die Aufzeichnungen müssen sieben Jahre lang aufbewahrt werden.

HINWEIS Die Aufzeichnungen bilden die Grundlage für die Jahresabfallbilanzmeldung der Abfallsammlerinnen/Abfallsammler und Abfallbehandlerinnen/Abfallbehandler. Insbesondere für "kleine" Deponieinhaberinnen/Deponieinhaber steht auf dem EDM-Portal des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus) ein EDV-Programm als Hilfestellung bzw. Aufzeichnungssystem zur Verfügung, das grundsätzlich auch von "kleinen" Abfallsammlerinnen/Abfallsammlern und Abfallbehandlerinnen/Abfallbehandlern genutzt werden kann.

HINWEIS Auch Abfallerzeugerinnen/Abfallerzeuger, die im eigenen Betrieb anfallende Abfälle selbst **behandeln**, müssen im Hinblick auf diese Abfallbehandlung Aufzeichnungen führen und eine Jahresabfallbilanz melden. Werden die Abfälle dabei am selben Standort behandelt, an dem sie angefallen sind, so genügt die Führung von Aufzeichnungen in Papierform. Die Meldung der Jahresabfallbilanz muss elektronisch im Wege des EDM-Registers erfolgen. Ausgenommen von diesen Verpflichtungen sind nicht buchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die ausschließlich die bei ihnen selbst angefallenen, nicht gefährlichen Abfälle oder Problemstoffe, selbst behandeln.

HINWEIS Die Aufzeichnungspflicht von Transporteuren gefährlicher Abfälle kann durch die Sammlung und Aufbewahrung der Begleitscheine erfüllt werden; nicht aufzeichnungspflichtig sind Transporteure hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle.

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, EDM und viele weitere [» Online -Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Betroffene Unternehmen

Abfallsammlerinnen/Abfallsammler und Abfallbehandlerinnen/Abfallbehandler (Ausnahmen: erlaubnisfreie Rücknehmer und Abfallsammlerinnen und Abfallsammler, soweit sie die Abholung von Abfällen im Rahmen einer Tätigkeit als Hausverwalter/Gebäudemanager ausschließlich rechtlich veranlassen).

Voraussetzungen

Das Sammeln oder Behandeln (z.B. Lagern) von Abfall durch Personen, die der Aufzeichnungspflicht gemäß § [» 17](#) [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002) unterliegen.

Fristen

Sollte die zuständige Stelle die Vorlage von Auszügen oder Zusammenfassungen der Aufzeichnungen verlangen, müssen diese innerhalb einer von der zuständigen Stelle festzusetzenden, angemessenen Frist über die definierte Schnittstelle im Wege des EDM-Portals an die zuständige Stelle übermittelt werden.

Zuständige Stelle

Die Abfallwirtschaftsbehörde, die für den Betriebsstandort bzw. für die Abfallsammlerin/den Abfallsammler oder die Abfallbehandlerin/den Abfallbehandler zuständig ist:

- Als Anlagenbehörde in der Regel: der [» Landeshauptmann](#)
- Für allgemeine Kontrollen (und zutreffendenfalls als Anlagenbehörde):
 - Die [» Bezirkshauptmannschaft](#)
 - In [» Statutarstädten](#): der [» Magistrat](#)
 - In Wien: die [» Magistratischen Bezirksämter](#) oder die [» MA 22](#)

Verfahrensablauf

Die Aufzeichnungen müssen der zuständigen Stelle auf Verlangen vorgelegt werden. Auszüge oder Zusammenfassungen der Aufzeichnungen sind dieser auf Verlangen über die definierte Schnittstelle zu übermitteln.

Grundsätzlich sind folgende Vorgänge aufzuzeichnen:

- Übernahmen von Abfall von einer anderen Rechtsperson
- Innerbetriebliche Abfallbewegungen
- Übergaben von Abfall an eine andere Rechtsperson
- Lagerstände
- Abfallartenneuzuordnungen

Im Einzelnen sind jeweils folgende Angaben erforderlich:

- Buchungsart
- Datumsangaben
- Angaben zu Herkunft und Verbleib
- Abfallart
- Abfallmasse (in kg)
- Behandlungsverfahren

Erforderliche Unterlagen

Die Aufzeichnungen können formfrei geführt werden. Auszüge und Zusammenfassungen aus den Aufzeichnungen müssen auf Verlangen der Behörde als XML-Datei im Wege des Registers an die zuständige Behörde übermittelt werden. Die erforderlichen Daten bzw. das erforderliche Dateiformat für die elektronische Übermittlung ist auf dem EDM-Portal veröffentlicht.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [» EDM-Portal \(Umweltbundesamt\)](#)

Rechtsgrundlagen

- § [» 21](#) Abs 3 [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)
- [» Abfallbilanzverordnung](#) (AbfallbilanzV)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 08.08.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Abfallbehandlungsanlagen

Abfälle, die nicht verwertbar sind, müssen beseitigt werden. Je nach Art der Abfälle kommen biologische, thermische, chemische oder physikalische Behandlungsmöglichkeiten zur Anwendung, die in entsprechenden Anlagen durchgeführt werden. Die Errichtung und Betreibung solcher Anlagen erfordert die Einhaltung streng vorgeschriebener Genehmigungsprozesse.

Stand: 10.04.2019

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion

Abfallbehandlungsanlagen – allgemeine Genehmigung

 [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Anlagen zur Behandlung von Abfällen, die nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 genehmigungspflichtig sind, dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet und betrieben werden. Für bestimmte Anlagentypen kommt dabei ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren zur Anwendung.

TIPP Im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 sind bestimmte Anlagen aufgezählt, die dieser Genehmigungspflicht nicht unterliegen und nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Gewerbeordnung) genehmigt werden müssen.

Die zuständige Stelle erteilt die Genehmigung, wenn die Behandlungsanlage folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Das Leben und die Gesundheit der Menschen werden nicht gefährdet
- Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt
- Nachbarinnen/Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt
- Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen/der Nachbarn werden nicht gefährdet (unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen)
- Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt
- Auf die sonstigen öffentlichen Interessen wird Bedacht genommen
- Die Voraussetzungen der im Genehmigungsverfahren mit anzuwendenden Vorschriften sind erfüllt
- Behandlungspflichten werden eingehalten

In der Regel werden Genehmigungsverfahren für ortsfeste und mobile Abfallbehandlungsanlagen wie folgt abgewickelt:

- Antragstellung
- Ermittlungsverfahren (eventuell samt mündlicher Verhandlung unter Einbeziehung von Personen mit Parteistellung, wie insbesondere Nachbarinnen/Nachbarn)
- Bescheiderlassung (allenfalls unter Erteilung von Auflagen)

Betroffene Unternehmen

Betreiberinnen/Betreiber von Anlagen zur Behandlung von Abfällen, die nach dem Abfallwirtschaftsgesetz genehmigungspflichtig sind

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Rechtzeitig vor Errichtung/Betrieb/wesentlicher Änderung der Anlage

Zuständige Stelle

- Der [» Landeshauptmann](#)
- Der [» Landeshauptmann](#) kann Verfahren und Überwachung an die Bezirksverwaltungsbehörde delegieren.

Rechtsgrundlagen

- [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.08.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Ortsfeste/Mobile Abfallbehandlungsanlagen – Anzeige

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Bestimmte Maßnahmen im Zusammenhang mit bereits genehmigten Anlagen zur Behandlung von Abfällen müssen der zuständigen Stelle nur **angezeigt** werden.

Dies betrifft folgende Fälle:

- Änderung zur Anpassung an den Stand der Technik
- Behandlung oder Lagerung zusätzlicher Abfallarten
- Sonstige Änderungen
- Unterbrechung des Betriebs
- Verzicht auf das Recht, bestimmte genehmigte Abfallarten zu behandeln, oder die Einschränkung der genehmigten Kapazität
- Auflassung der Behandlungsanlage bzw. eines Anlagenteils oder die Stilllegung der Deponie bzw. eines Teilbereichs der Deponie
- Sonstige Änderungen, die nach den im Genehmigungsverfahren mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes anzeigepflichtig sind
- Sonstige Änderungen, die das Emissionsverhalten nicht nachteilig beeinflussen

ACHTUNG Eine Anzeige genügt aber nicht, wenn eine Genehmigungspflicht für die Änderung vorliegt. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine **wesentliche** Änderung einer ortsfesten oder mobilen Abfallbehandlungsanlage vorgenommen werden soll. Bitte erkundigen Sie sich im Vorfeld bei der zuständigen Stelle.

Betroffene Unternehmen

Betreiberinnen/Betreiber von ortsfesten und mobilen Abfallbehandlungsanlagen

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Folgende Maßnahmen müssen der zuständigen Stelle **drei Monate** vor Durchführung angezeigt werden:

- Änderung zur Anpassung an den Stand der Technik
- Behandlung oder Lagerung zusätzlicher Abfallarten
- Sonstige Änderungen hinsichtlich der anzuwendenden Methoden und Sicherheitsmaßnahmen
- Sonstige Änderungen, die nach den im Genehmigungsverfahren mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes anzeigepflichtig sind

Folgende Maßnahmen können **mit Einlangen der Anzeige** bei der Behörde vorgenommen werden:

- Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen durch in den Auswirkungen gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattungen
- Unterbrechung des Betriebs
- Verzicht auf das Recht, bestimmte genehmigte Abfallarten zu behandeln, oder die Einschränkung der genehmigten Kapazität
- Auflassung der Behandlungsanlage bzw. eines Anlagenteils oder die Stilllegung der Deponie bzw. eines Teilbereichs der Deponie
- Sonstige Änderungen, die das Emissionsverhalten nicht nachteilig beeinflussen

Zuständige Stelle

Die Abfallwirtschaftsbehörde, die für den Betriebsstandort örtlich zuständig ist

- Als Anlagenbehörde: der [» Landeshauptmann](#)
- Der [» Landeshauptmann](#) kann Verfahren und Überwachung an die Bezirksverwaltungsbehörde delegieren.

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Der Anzeige müssen, soweit erforderlich, die folgenden Unterlagen in vierfacher Ausfertigung angeschlossen werden:

- Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes
- Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Projekts
- Grundbücherliche Bezeichnung der von der Behandlungsanlage betroffenen Liegenschaft unter Anführung der Eigentümerin/des Eigentümers und unter Anschluss eines amtlichen Grundbuchsauszugs (nicht älter als sechs Wochen)
- Wenn die Antragstellerin/der Antragsteller nicht selbst Eigentümerin/Eigentümer ist: zusätzlich Zustimmungserklärung der Liegenschaftseigentümerin/des Liegenschaftseigentümers, auf deren/dessen Liegenschaft die Behandlungsanlage errichtet werden soll
- Bekanntgabe der Inhaberin/des Inhabers über rechtmäßig ausgeübte Wassernutzungen
- Betriebsbeschreibung (einschließlich Angaben der zu behandelnden Abfallarten, Behandlungsverfahren und eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstiger Betriebseinrichtungen)
- Eine Darstellung der Energieeffizienz für Anlagen zur Verbrennung oder Mitverbrennung mit energetischer Verwertung
- Baubeschreibung mit den erforderlichen Plänen und Skizzen
- Abfallwirtschaftskonzept
- Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Behandlungsanlage und Angaben über die Vermeidung oder – sofern dies nicht möglich ist – die Verringerung der Emissionen
- Beschreibung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Behandlungspflichten nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Bei einer Anzeige gemäß § [» 37](#) Abs 4 Z 7 [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002) ist die Beschreibung der vorgesehenen Auflassungs- oder Stilllegungsmaßnahmen anzuschließen. Einer Anzeige gemäß § [» 37](#) Abs 4 Z 9 [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002) ist die begründete Darlegung anzuschließen, dass das Emissionsverhalten der Behandlungsanlage nicht nachteilig beeinflusst wird.

Bei Anzeige eines Deponieprojekts müssen folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung **zusätzlich** angeschlossen werden:

- Angaben zu den hydrologischen, geologischen und wasserwirtschaftlichen Merkmalen des Standortes
- Angaben über die Deponie(unter)klasse und das vorgesehene Gesamtvolumen
- Betriebs- und Überwachungsplan (einschließlich einer Beschreibung der zum Schutz der Umwelt, insbesondere der Luft und der Gewässer, vorgesehenen Maßnahmen unter Angabe der vorgesehenen Messverfahren, Angaben zu den deponietechnischen Anforderungen und den sicherheitstechnischen Maßnahmen)
- Angaben über Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und zur Begrenzung von deren Folgen für die Menschen und die Umwelt
- Angaben über die für die Stilllegung des Deponiebetriebs vorgesehenen Maßnahmen (vorläufiger Stilllegungsplan) und die Nachsorgemaßnahmen, insbesondere ein Überwachungsplan
- Angaben über die Art und Höhe der Sicherstellung
- Darstellung der Abdeckung der Kosten der Errichtung, der geschätzten Kosten des Betriebs, der Stilllegung und der Nachsorge im in Rechnung zu stellenden Entgelt für die Ablagerung aller Abfälle auf der Deponie

Kosten

Die Kosten richten sich nach verschiedenen Abgaben- und Gebührenverordnungen. Bitte erkundigen Sie sich im Vorfeld bei der zuständigen Stelle.

Rechtsgrundlagen

- Bei ortsfesten Behandlungsanlagen: § [37](#) Abs 4 iVm § [51](#) [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)
- Bei mobilen Behandlungsanlagen: § [52](#) Abs 6 iVm § [51](#) [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 05.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Mobile Abfallbehandlungsanlagen – Genehmigung

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Folgende **mobile** Abfallbehandlungsanlagen müssen von der zuständigen Stelle genehmigt werden:

- Anlagen zur Behandlung von Elektro- oder Elektronikaltgeräten oder Teilen aus Elektro- oder Elektronikaltgeräten
- Anlagen zur Behandlung von Altkraftfahrzeugen oder Teilen aus Altkraftfahrzeugen
- Zerkleinerungsanlagen für bestimmte Holzabfälle (z.B. Spanplattenabfälle)
- Brechanlagen für bestimmte mineralische Baurestmassen (z.B. Gleisschotter, Bitumen, Asphalt)
- Zerkleinerungsanlagen für Abfälle
- Anlagen zur Verbrennung oder Mitverbrennung von Abfällen, einschließlich Pyrolyse und Vergasung
- Siebanlagen
- Sichtenanlagen
- Sonstige Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle

Betroffene Unternehmen

Unternehmen, die **mobile** Abfallbehandlungsanlagen betreiben.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Rechtzeitig vor Errichtung/Betrieb/wesentlicher Änderung der Anlage

Zuständige Stelle

Die Abfallwirtschaftsbehörde, die für den Betriebsstandort örtlich zuständig ist

- Der [» Landeshauptmann](#)
- Der Landeshauptmann kann Verfahren und Überwachung an die Bezirksverwaltungsbehörde delegieren.

HINWEIS Örtlich zuständig ist jener Landeshauptmann, in dessen Bundesland die Antragstellerin/der Antragsteller (Inhaberin/Inhaber der mobilen Behandlungsanlage) ihren/seinen Sitz hat. Liegt der Sitz der Antragstellerin/des Antragstellers nicht im Bundesgebiet, ist der Landeshauptmann zuständig, in dessen Bundesland die mobile Behandlungsanlage erstmals aufgestellt und betrieben werden soll.

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag auf Genehmigung sind folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen:

- Angaben über Art, Zweck und Umfang der vorgesehenen Behandlung
- Angaben über die zu behandelnden Abfallarten und die Behandlungsverfahren
- Allgemeine Kriterien für die Aufstellungsorte
- Eine Anlagenbeschreibung, einschließlich der erforderlichen Pläne und Skizzen
- Eine Beschreibung der beim Betrieb der Behandlungsanlage zu erwartenden anfallenden Abfälle und der Vorkehrung zu deren Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung
- Eine Beschreibung der zu erwartenden Emissionen und Angaben über die Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, die Verringerung der Emissionen

Kosten

Die Kosten richten sich nach den verschiedenen Abgaben- und Gebührenverordnungen. Bitte erkundigen Sie sich im Vorfeld bei der zuständigen Stelle.

Zusätzliche Informationen

Wenn es erforderlich ist, muss die Behörde geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorschreiben, um die Einhaltung der folgenden Voraussetzungen zu wahren:

- Das Leben und die Gesundheit der Menschen werden nicht gefährdet
- Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt
- Nachbarinnen/Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt
- Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen/der Nachbarn werden nicht gefährdet (unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen)
- Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt
- Auf die sonstigen öffentlichen Interessen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) wird Bedacht genommen
- Die Behandlungspflichten werden eingehalten

Außerdem muss die Behörde die grundsätzlichen Anforderungen an mögliche Standorte, unter Berücksichtigung ihrer Umgebung und der zu erwartenden Emissionen, und die Maßnahmen zum Schutz möglicher Nachbarinnen/möglicher Nachbarn vorschreiben.

HINWEIS Wenn die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind und auch durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, muss die Behörde den Genehmigungsantrag abweisen.

Rechtsgrundlagen

- § [52](#) [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)
- [» Verordnung über mobile Anlagen zur Behandlung von Abfällen](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 05.08.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Mobile Abfallbehandlungsanlagen – Eigenkontrolle

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Genehmigungsinhaberinnen/Genehmigungsinhaber müssen ihre **mobilen** Abfallbehandlungsanlagen regelmäßig **kontrollieren**, ob sie den Anforderungen des Genehmigungsbescheids und sonstigen relevanten abfallrechtlichen Vorschriften genügen. Folgende Punkte sind zu beachten:

- Die Genehmigungsinhaberin/der Genehmigungsinhaber muss die Eigenkontrolle durch eine Fachperson oder eine Fachanstalt durchführen lassen.
- Die Eigenkontrolle muss zumindest eine Vorortkontrolle umfassen.
- Die wiederkehrende Eigenkontrolle muss (vorbehaltlich abweichender Regelungen im Bescheid oder in sonstigen Vorschriften) **alle fünf Jahre** durchgeführt werden.
- Über jede Eigenkontrolle ist ein Bericht zu verfassen, der etwaig festgestellte Mängel enthält.
- Werden bei der Eigenkontrolle Mängel festgestellt, so ist eine Kopie des Berichts, der die festgestellten Mängel sowie die vorgenommenen Maßnahmen zur Mängelbehebung darstellt, an die zuständige Behörde zu übermitteln.
- Die Berichte über die Eigenkontrollen und sonstige die Eigenkontrollen betreffenden Unterlagen müssen mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt werden und sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuweisen.

Betroffene Unternehmen

Unternehmen, die mobile Abfallbehandlungsanlagen betreiben.

Voraussetzungen

Alle fünf Jahre ist eine Eigenkontrolle samt Berichterstellung durchzuführen.

Die Berichte über die Eigenkontrollen und sonstige die Eigenkontrollen betreffenden Unterlagen müssen mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt werden und sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuweisen.

Zuständige Stelle

Die Abfallwirtschaftsbehörde, die für den Betriebsstandort örtlich zuständig ist

- Der Landeshauptmann
- Der Landeshauptmann kann Verfahren und Überwachung an die Bezirksverwaltungsbehörde delegieren.

HINWEIS Örtlich zuständig ist jener Landeshauptmann, in dessen Bundesland die Antragstellerin/der Antragsteller (InhaberIn/Inhaber der mobilen Behandlungsanlage) ihren/seinen Sitz hat. Liegt der Sitz der Antragstellerin/des Antragstellers nicht im Bundesgebiet, ist der Landeshauptmann zuständig, in dessen Bundesland die mobile Behandlungsanlage erstmals aufgestellt und betrieben werden soll.

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Rechtsgrundlagen

- § [52](#) Abs 7 [➤ Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 05.08.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Ortsfeste Abfallbehandlungsanlagen – Genehmigung

 [➤ English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Die Errichtung, der Betrieb und eine wesentliche Änderung einer ortsfesten Abfallbehandlungsanlage müssen von der zuständigen Stelle genehmigt werden.

Betroffene Unternehmen

Betreiberinnen/Betreiber von ortsfesten Abfallbehandlungsanlagen

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Rechtzeitig vor Errichtung/Betrieb/wesentlicher Änderung der Anlage

Zuständige Stelle

Die Abfallwirtschaftsbehörde, die für den Betriebsstandort örtlich zuständig ist

- Der [➤ Landeshauptmann](#)
- Der [➤ Landeshauptmann](#) kann Verfahren und Überwachung an die Bezirksverwaltungsbehörde delegieren.

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag auf Genehmigung müssen folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung angeschlossen werden:

- Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes
- Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Projekts
- Grundbücherliche Bezeichnung der von der Behandlungsanlage betroffenen Liegenschaft unter Anführung der Eigentümerin/des Eigentümers und unter Anschluss eines amtlichen Grundbuchsauszugs (nicht älter als sechs Wochen)
- Wenn die Antragstellerin/der Antragsteller nicht selbst Eigentümerin/Eigentümer ist: zusätzlich Zustimmungserklärung der Liegenschaftseigentümerin/des Liegenschaftseigentümers, auf deren/dessen Liegenschaft die Behandlungsanlage errichtet werden soll
- Bekanntgabe der Inhaberin/des Inhabers über rechtmäßig ausgeübte Wassernutzungen
- Betriebsbeschreibung (einschließlich Angaben der zu behandelnden Abfallarten, Behandlungsverfahren, der Kapazität und eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen)
- Für Anlagen zur Verbrennung oder Mitverbrennung mit energetischer Verwertung eine Darstellung der

- Energieeffizienz
- Baubeschreibung mit den erforderlichen Plänen und Skizzen
- Abfallwirtschaftskonzept
- Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Behandlungsanlage und Angaben über die Vermeidung oder – sofern dies nicht möglich ist – die Verringerung der Emissionen
- Beschreibung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Behandlungspflichten nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Bei Beantragung der Genehmigung eines Deponieprojekts müssen folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung **zusätzlich** angeschlossen werden:

- Angaben zu den hydrologischen, geologischen und wasserwirtschaftlichen Merkmalen des Standortes
- Angaben über die Deponie(unter)klasse und das vorgesehene Gesamtvolumen
- Betriebs- und Überwachungsplan (einschließlich einer Beschreibung der zum Schutz der Umwelt, insbesondere der Luft und der Gewässer, vorgesehenen Maßnahmen unter Angabe der vorgesehenen Messverfahren, Angaben zu den deponietechnischen Anforderungen und den sicherheitstechnischen Maßnahmen)
- Angaben über Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und zur Begrenzung von deren Folgen für die Menschen und die Umwelt
- Angaben über die für die Stilllegung des Deponiebetriebs vorgesehenen Maßnahmen (vorläufiger Stilllegungsplan) und die Nachsorgemaßnahmen, insbesondere ein Überwachungsplan
- Angaben über die Art und Höhe der Sicherstellung
- Darstellung der Abdeckung der Kosten der Errichtung, der geschätzten Kosten des Betriebs, der Stilllegung und der Nachsorge im in Rechnung zu stellenden Entgelt für die Ablagerung aller Abfälle auf der Deponie

Bei der Beantragung einer Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage müssen zusätzliche Unterlagen angeschlossen werden: siehe [IPPC-Behandlungsanlagen Genehmigungsverfahren](#)

Kosten

Die Kosten richten sich nach verschiedenen Abgaben- und Gebührenverordnungen. Bitte erkundigen Sie sich im Vorfeld bei der zuständigen Stelle.

Rechtsgrundlagen

- § [37](#) iVm §§ [38](#) und [39](#) [Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 05.08.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Ortsfeste Abfallbehandlungsanlagen – Vereinfachte Genehmigung

 [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung der folgenden Abfallbehandlungsanlagen wird einem sogenannten "vereinfachten" Genehmigungsverfahren unterzogen:

- Deponien, in denen ausschließlich Bodenaushub- und Abraummateriale, welches durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt, abgelagert werden, sofern das Gesamtvolumen der Deponie unter 100.000 Kubikmeter liegt
- Abfall(mit)verbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für nicht gefährliche Abfälle mit einer thermischen Leistung bis zu 2,8 Megawatt
- Sonstige Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von weniger als 10.000 t pro Jahr (ausgenommen Deponien)

- Behandlungsanlagen zur Zerlegung von Altfahrzeugen mit einer Kapazität von weniger als 1.000 t pro Jahr
- Behandlungsanlagen zur Zerlegung von Elektro- und Elektronikgeräten, die gefährliche Abfälle darstellen, mit einer Kapazität von weniger als 1.000 t pro Jahr
- Lager von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von weniger als 1.000 t pro Jahr

ACHTUNG Auch für bestimmte Änderungen, die nach den mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes genehmigungspflichtig sind und keine wesentliche Änderung darstellen, wird das vereinfachte Genehmigungsverfahren durchgeführt.

HINWEIS Handelt es sich bei der zu genehmigenden Anlage um eine IPPC-Behandlungsanlage, kommt das vereinfachte Genehmigungsverfahren **nicht** zur Anwendung!

Betroffene Unternehmen

Unternehmen, die oben genannte Abfallbehandlungsanlagen errichten, betreiben oder ändern.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Rechtzeitig vor Errichtung/Betrieb/wesentlicher Änderung der Anlage

Zuständige Stelle

Die Abfallwirtschaftsbehörde, die für den Betriebsstandort örtlich zuständig ist

- Der » [Landeshauptmann](#)
- Der » [Landeshauptmann](#) kann Verfahren und Überwachung an die Bezirksverwaltungsbehörde delegieren.

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag auf Genehmigung sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes
- Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Projekts
- Grundbücherliche Bezeichnung der von der Behandlungsanlage betroffenen Liegenschaft unter Anführung der Eigentümerin/des Eigentümers und unter Anschluss eines amtlichen Grundbuchsauszugs (nicht älter als sechs Wochen)
- wenn die Antragstellerin/der Antragsteller nicht selbst Eigentümerin/Eigentümer ist: zusätzlich Zustimmungserklärung der Liegenschaftseigentümerin/des Liegenschaftseigentümers, auf deren/dessen Liegenschaft die Behandlungsanlage errichtet werden soll
- Bekanntgabe der Inhaberin/des Inhabers über rechtmäßig ausgeübte Wassernutzungen
- Betriebsbeschreibung (einschließlich Angaben der zu behandelnden Abfallarten, Behandlungsverfahren, der Kapazität und eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen)
- Baubeschreibung mit den erforderlichen Plänen und Skizzen
- Abfallwirtschaftskonzept
- Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Behandlungsanlage und Angaben über die Vermeidung oder – sofern dies nicht möglich ist – die Verringerung der Emissionen
- Für Anlagen zur Verbrennung oder Mitverbrennung mit energetischer Verwertung eine Darstellung der Energieeffizienz
- Eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Behandlungspflichten

Bei Beantragung der Genehmigung eines Deponieprojektes sind zusätzlich folgende Unterlagen anzuschließen: siehe [Ortsfeste Abfallbehandlungsanlagen Genehmigung](#)

Kosten

Die Kosten richten sich nach verschiedenen Abgaben- und Gebührenverordnungen. Bitte erkundigen Sie sich im Vorfeld bei der zuständigen Stelle.

Rechtsgrundlagen

§ [⇒ 37](#) Abs 3 iVm § [⇒ 50](#) [⇒ Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 05.08.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Abfallbehandlungsanlagen – PRTR-Meldung

Inhaltliche Beschreibung

Das Europäische Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (E-PRTR) ist eine allgemein zugängliche elektronische Datenbank. Die Abkürzung PRTR steht dabei für "Pollutant Release and Transfer Register". Es enthält die Daten der PRT-Betriebe aller Mitgliedstaaten. Neben diesem Europäischen PRT-Register gibt es ein nationales Register, in dem die gemeldeten Daten der österreichischen PRT-Betriebe erfasst sind.

Die PRT-Register enthalten Informationen von meldepflichtigen Betrieben zu:

- Freisetzung von Schadstoffen in Luft, Wasser und Boden
- Verbringungen von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen
- Verbringungen außerhalb des Standortes von im Abwasser enthaltenen Schadstoffen

Im Bereich der Abfallwirtschaft sind – abhängig von der Überschreitung der Kapazitätsschwellenwerte – die folgenden Abfallbehandlungsanlagen von der PRT-Meldepflicht betroffen:

- Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle mit einer Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag
- Anlagen für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 3 t pro Stunde
- Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 50 t pro Tag
- Deponien mit einer Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag oder einer Gesamtkapazität von 25.000 t (Deponien für Inertabfälle und Deponien, die vor dem 16. Juli 2001 endgültig geschlossen wurden bzw. deren Nachsorgephase abgelaufen ist, sind von der Meldepflicht ausgenommen.)

Betroffene Unternehmen

Diese Daten müssen von den meldepflichtigen Betrieben, die eine oder mehrere der PRT-Tätigkeiten (Auflistung im Anhang der EG-PRTR-Verordnung) am Standort durchführen, gemeldet werden.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Die Meldung ist jährlich, jeweils spätestens bis zum 31. Mai, zu erstatten.

Zuständige Stelle

[⇒ EDM-Portal](#)

Verfahrensablauf

Vor der erstmaligen Meldung muss sich der Betrieb auf dem EDM-Portal registrieren. Die Meldung erfolgt dann

ebenfalls über dieses Portal.

Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- Freisetzungen von Schadstoffen in Luft, Wasser und Boden
- Verbringungen von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen
- Verbringungen außerhalb des Standortes von im Abwasser enthaltenen Schadstoffen

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [⇒ EDM-Portal \(Umweltbundesamt\)](#)

Rechtsgrundlagen

- [⇒ Verordnung \(EG\) Nr. 166/2006](#) (EG-PRTR-Verordnung)
- [⇒ E-PRTR Begleitverordnung](#) (E-PRTR-BV)
- [§ 60](#) [⇒ Abfallwirtschaftsgesetz](#) (AWG 2002)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Abfallbehandlungsanlagen – Inhaberwechsel

 [⇒ English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Der Wechsel der Inhaberin/des Inhabers einer ortsfesten oder mobilen Abfallbehandlungsanlage muss der zuständigen Stelle von der neuen Inhaberin/dem neuen Inhaber der Anlage gemeldet werden.

HINWEIS Durch den Wechsel der Inhaberin/des Inhabers einer Abfallbehandlungsanlage wird die Wirksamkeit der Anlagengenehmigung nicht berührt.

Betroffene Unternehmen

Unternehmen, bei welchen es zu einem Wechsel der Inhaberin/des Inhabers einer ortsfesten oder mobilen Abfallbehandlungsanlage kommt.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Der Wechsel muss unverzüglich gemeldet werden.

Zuständige Stelle

Die Abfallwirtschaftsbehörde als zuständige Anlagenbehörde

- Als Anlagenbehörde: der [» Landeshauptmann](#) und zutreffendenfalls als Anlagenbehörde die [» Bezirksverwaltungsbehörde](#)

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

- Meldung
- Gegenzeichnung der vormaligen Inhaberin/des vormaligen Inhabers der Behandlungsanlage

Kosten

Die Kosten richten sich nach verschiedenen Abgaben- und Gebührenverordnungen. Es empfiehlt sich, im Vorfeld nähere Informationen bei der zuständigen Stelle einzuholen.

Rechtsgrundlagen

§ [» 64](#) [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.08.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Abfallbehandlungsanlagen - Überwachung/Stilllegung/Schließung

Inhaltliche Beschreibung

Die zuständige Stelle überprüft genehmigungspflichtige ortsfeste und mobile Behandlungsanlagen, öffentlich zugängliche Altstoffsammelzentren sowie öffentlich zugängliche Sammelstellen für Problemstoffe längstens alle fünf Jahre. Erfolgt der Betrieb nicht rechtmäßig, ergreift die zuständige Stelle bestimmte Maßnahmen.

IPPC-Behandlungsanlagen und Seveso-Betriebe sind alle ein bis drei Jahre zu überprüfen.

Verdacht eines konsenswidrigen Betriebs

Besteht der Verdacht eines konsenswidrigen Betriebs einer nach dem AWG 2002 genehmigungspflichtigen Behandlungsanlage, fordert die zuständige Stelle die Anlageninhaberin/den Anlageninhaber auf, den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand innerhalb einer angemessenen Frist herzustellen. Kommt die Inhaberin/der Inhaber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, verfügt die zuständige Stelle mit Bescheid die zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands erforderlichen, geeigneten Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen oder die teilweise oder gänzliche Schließung.

Unrechtmäßiger Betrieb einer Behandlungsanlage

Wird eine Behandlungsanlage ohne Genehmigung betrieben oder verfügt die Inhaberin/der Inhaber einer Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle nicht über die erforderliche Berechtigung zur Sammlung oder Behandlung

dieser Abfälle als Abfallsammlerin/Abfallsammler oder Abfallbehandlerin/Abfallbehandler, verfügt die zuständige Stelle ohne vorausgehendes Verfahren mit Bescheid die Schließung des gesamten unrechtmäßigen Betriebs.

Gefährdung der Gesundheit, des Lebens oder Eigentums von Dritten

Wird durch den Betrieb einer Behandlungsanlage die Gesundheit, das Leben oder das Eigentum eines Dritten gefährdet, verfügt die zuständige Stelle ohne vorausgehendes Verfahren mit Bescheid die erforderlichen Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen oder die teilweise oder gänzliche Schließung.

HINWEIS Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung der oben genannten Bescheide nicht mehr vor, widerruft die zuständige Stelle die getroffenen Maßnahmen so bald wie möglich.

Öffentliche Interessen sind nicht hinreichend geschützt

Ergibt sich nach der Erteilung einer Genehmigung, dass die öffentlichen Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht hinreichend geschützt sind, schreibt die zuständige Stelle die erforderlichen, nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeigneten Maßnahmen vor. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere Untersuchungen, Beprobungen, Messungen, nachträgliche Auflagen, Erstellung und Durchführung eines Sanierungskonzepts, Beseitigung von bereits eingetretenen Folgen von Auswirkungen der Behandlungsanlage, vorübergehende oder dauernde Einschränkungen der Behandlungsanlage oder die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs.

Gefahr im Verzug

Bei Gefahr im Verzug ordnet die zuständige Stelle die geeigneten Maßnahmen unmittelbar an und lässt sie gegen Ersatz der Kosten durch die Inhaberin/den Inhaber der Behandlungsanlage nötigenfalls unverzüglich durchführen.

Erforderliche Maßnahmen werden nicht gesetzt

Werden von der Anlageninhaberin/dem Anlageninhaber bei einer Unterbrechung oder bei der Einstellung des Betriebs nicht die zur Vermeidung der Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen erforderlichen Maßnahmen gesetzt, trägt die zuständige Stelle diese mit Bescheid auf. Der Bescheid ist sofort vollstreckbar.

Betroffene Unternehmen

Genehmigungspflichtige ortsfeste und mobile Behandlungsanlagen, öffentlich zugängliche Altstoffsammelzentren sowie öffentlich zugängliche Sammelstellen für Problemstoffe

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Die Abfallwirtschaftsbehörde, die für den Betriebsstandort örtlich zuständig ist

- Als Anlagenbehörde: der [» Landeshauptmann](#)
- Für allgemeine Kontrollen (und zutreffendenfalls als Anlagenbehörde):
 - Die [» Bezirkshauptmannschaft](#)
 - In Statutarstädten: der [» Magistrat](#)
 - In Wien: die [» MA 22](#)

Verfahrensablauf

Die zuständige Stelle wird von Amts wegen tätig.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Die Kosten richten sich nach verschiedenen Abgaben- und Gebührenverordnungen. Es empfiehlt sich, im Vorfeld nähere Informationen bei der zuständigen Stelle einzuholen.

Rechtsgrundlagen

- § [62](#) [Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Abfall(mit)verbrennungsanlagen - Emissionserklärung

Inhaltliche Beschreibung

Inhaberinnen/Inhaber von Abfall(mit)verbrennungsanlagen sind zur jährlichen Meldung einer Emissionserklärung über das vorangegangene Kalenderjahr verpflichtet. Diese Emissionserklärung besteht aus einer Registrierung bzw. Aktualisierung der Stammdaten, Luftemissionserklärung, einer Abfall-Input-Output-Meldung und – wenn Abwasser aus der Reinigung von Verbrennungsgas anfällt – einer Wasseremissionserklärung.

ACHTUNG Die Emissionserklärung ist nur erforderlich, wenn die Nennkapazität der gesamten Abfall(mit)verbrennungsanlage zwei Tonnen pro Stunde übersteigt.

Inhaberinnen/Inhaber von Abfall(mit)verbrennungsanlagen sind Abfallsammlerinnen/Abfallsammler und Abfallbehandlerinnen/Abfallbehandler.

Betroffene Unternehmen

Inhaberinnen/Inhaber von Abfall(mit)verbrennungsanlagen, wenn die Nennkapazität der gesamten Abfall(mit)verbrennungsanlage zwei Tonnen pro Stunde übersteigt.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Die Emissionserklärung muss jeweils bis zum 30. April des auf den Berichtszeitraum (das ist das vorangegangene Kalenderjahr) folgenden Jahres abgegeben werden.

Zuständige Stelle

Der [Landeshauptmann](#)

HINWEIS Die Einbringung muss elektronisch über das Register ([EDM-Portal](#)) erfolgen.

Verfahrensablauf

Abfallsammlerinnen/Abfallsammler und Abfallbehandlerinnen/Abfallbehandler müssen sich im elektronischen Register der Bundesministerin/des Bundesministers für Nachhaltigkeit und Tourismus auf dem EDM-Portal registrieren. Diese

Registrierung ist auch die Voraussetzung für die Abgabe der elektronischen Meldung.

Die Meldung erfolgt elektronisch im Wege des Registers auf dem EDM-Portal. Folgende Reihenfolge muss eingehalten werden:

- Eintragung oder – sofern die Eintragung bereits erfolgt ist – allfällige Aktualisierung der Stammdaten im Register
- Abfall-Input-Output-Meldung für alle Abfall(mit)verbrennungsanlagen der Meldepflichtigen/des Meldepflichtigen
- Luftemissionserklärung
- Gegebenenfalls: Wasseremissionserklärung

Erforderliche Unterlagen

- Luftemissionserklärung
- Wasseremissionserklärung
- Abfall-Input-Output-Meldung

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [⇒ EDM-Portal \(Umweltbundesamt\)](#)

Rechtsgrundlagen

- § [60](#) [⇒ Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)
- § [13](#) [⇒ Abfallverbrennungsverordnung](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Seveso-Betriebe nach dem Abfallwirtschaftsgesetz

Ziel der Seveso-Bestimmungen ist es, schwere Unfälle mit Seveso-Stoffen zu verhüten oder zu begrenzen.

Seveso-Betrieb

Als Seveso-Betrieb bezeichnet man denjenigen Bereich, in dem Seveso-Stoffe in einer nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) genehmigungspflichtigen Behandlungsanlage vorhanden sind. Es wird unterschieden zwischen Seveso-Betrieben der unteren Klasse und Seveso-Betrieben der oberen Klasse.

Betreiberpflichten

Pflichten der Inhaberin/des Inhabers des Seveso-Betriebes

- Maßnahmen zur Verhütung von schweren Unfällen
- Mitteilungspflichten (Daten über Betreiberin/Betreiber und Betrieb, Verzeichnis von Seveso-Stoffen, Unfälle)
- Sicherheitskonzept
- Informationsaustausch zwischen Betrieben bei Domino-Effekten
- Informationspflichten an die Behörde zur Beurteilung der Möglichkeit des Eintrittes eines schweren Unfalles

Weitere Pflichten der Inhaberin/des Inhabers eines Seveso-Betriebes der oberen Klasse

- Sicherheitsbericht über die Umsetzung des Sicherheitskonzeptes, Ermittlung von Gefahren, gesetzte Maßnahmen, Sicherheit des Betriebes, Vorlage eines internen Notfallplanes, Informationen für die zur Raumplanung zuständigen Behörden
- Interner Notfallplan

HINWEIS Nähere Bestimmungen zu den oberen Punkten werden in der Abfall-Industrieunfallverordnung (A-IUV) geregelt.

Rechtsgrundlagen

- §§ [59a ff](#) [Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)
- [Abfall-Industrieunfallverordnung](#) (A-IUV)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

IPPC-Behandlungsanlagen

Im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit ist die Abfallwirtschaft insbesondere danach auszurichten, dass schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt vermieden oder sonst das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen so gering wie möglich gehalten werden. Aus diesem Grund gelten im Genehmigungsverfahren für IPPC-Behandlungsanlagen einige Besonderheiten.

Information für Einsteiger

IPPC-Behandlungsanlagen

IPPC-Behandlungsanlagen sind ortsfeste Anlagen oder Teile davon, in denen "IPPC-Tätigkeiten" (Anlage 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002) und andere unmittelbar damit verbundene und in einem technischen Zusammenhang stehende Tätigkeiten durchgeführt werden, die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können.

Genehmigungspflicht

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von IPPC-Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren für diese IPPC-Behandlungsanlagen sind Besonderheiten, insbesondere zusätzliche Antragsunterlagen und eine verstärkte Öffentlichkeitsbeteiligung, vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

- [Anlage 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

IPPC-Behandlungsanlagen – Genehmigungsverfahren

 [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

IPPC-Behandlungsanlagen sind ortsfeste Anlagen oder Teile davon, in denen "[IPPC-Tätigkeiten](#)" und andere unmittelbar damit verbundene und in einem technischen Zusammenhang stehende Tätigkeiten durchgeführt werden, die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können. Im Genehmigungsverfahren für diese IPPC-Behandlungsanlagen sind Besonderheiten, insbesondere zusätzliche Antragsunterlagen und eine verstärkte Öffentlichkeitsbeteiligung, vorgesehen.

IPPC-Behandlungsanlagen bzw. IPPC-Tätigkeiten sind:

- Beseitigung und Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer folgender Tätigkeiten (Z 1):
 - biologische Behandlung
 - physikalisch-chemische Behandlung
 - Vermengung oder Vermischung vor der Durchführung einer der anderen in den Z 1 und 2 genannten Tätigkeiten
 - Neuverpacken vor der Durchführung einer der anderen in den Z 1 und 2 genannten Tätigkeiten
 - Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln
 - Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen als Metallen und Metallverbindungen
 - Regeneration von Säuren oder Basen
 - Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen
 - Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
 - Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl
 - Oberflächenaufbringung
- Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Verbrennungsanlagen oder in Mitverbrennungsanlagen (Z 2)
 - für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde
 - für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag
- Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten und unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser, ABl. Nr. L 135 vom 20. Mai 1991 S 40, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008, ABl. Nr. L 311 vom 21. November 2008 S 1, fallen (Z 3 lit a):
 - biologische Behandlung
 - physikalisch-chemische Behandlung
 - Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung
 - Behandlung von Schlacken und Asche
 - Behandlung von metallischen Abfällen – unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen – in Schredderanlagen
- Verwertung – oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung – von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen einer der folgenden Tätigkeiten und unter Ausschluss der unter die Richtlinie 91/271/EWG fallenden Tätigkeiten (Z 3 lit b):
 - biologische Behandlung
 - Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung
 - Behandlung von Schlacken und Asche
 - Behandlung von metallischen Abfällen – unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen – in Schredderanlagen

Besteht die einzige Abfallbehandlungstätigkeit in der anaeroben Vergärung, so gilt für diese Tätigkeit ein Kapazitätsschwellenwert von 100 t pro Tag.

- Deponien mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25.000 t, mit Ausnahme von Bodenaushub- und Inertabfalldeponien (Z 4)
- Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen, die nicht unter Z 4 fallen, bis zur Durchführung einer der in den Z 1, 2, 4 und 6 aufgeführten Tätigkeiten mit einer Gesamtkapazität von über 50 t, mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände, auf dem die Abfälle erzeugt worden sind (Z 5).
- Unterirdische Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtkapazität von über 50 t (Z 6)

Werden mehrere unter derselben Tätigkeitsbeschreibung mit einem Schwellenwert aufgeführte Tätigkeiten in ein und derselben Anlage durchgeführt, so addieren sich die Kapazitäten dieser Tätigkeiten, wenn sie auf der Ebene der Tätigkeiten nach den Z 1 und 3 lit a und b durchgeführt werden.

Nicht als IPPC-Tätigkeiten gelten Forschungstätigkeiten, Entwicklungsmaßnahmen oder die Erprobung von neuen Produkten und Verfahren.

Voraussetzungen

Allgemeine Genehmigungsvoraussetzungen:

- Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet
- Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt
- Nachbarinnen/Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt
- Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen/Nachbarn werden nicht gefährdet (unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen)
- Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt
- Die Behandlungspflichten werden eingehalten
- Auf die sonstigen öffentlichen Interessen wird Bedacht genommen
- Die Voraussetzungen der im Genehmigungsverfahren mitanzuwendenden Vorschriften sind erfüllt

Besondere Genehmigungsvoraussetzungen für IPPC-Behandlungsanlagen:

- Alle geeigneten und wirtschaftlich verhältnismäßigen Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen sind insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen getroffen
- Die Energie wird effizient eingesetzt
- Die notwendigen Maßnahmen werden ergriffen, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen
- Die notwendigen Maßnahmen werden getroffen, um nach der Auflassung der Behandlungsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um erforderlichenfalls einen zufriedenstellenden Zustand des Geländes der Behandlungsanlage wiederherzustellen

Für Deponieprojekte gelten weitere besondere Genehmigungsvoraussetzungen.

Fristen

Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Errichtung, Betrieb bzw. wesentlicher Änderung der Anlage einzuholen.

Zuständige Stelle

Die Abfallwirtschaftsbehörde, die für den Betriebsstandort örtlich zuständig ist

- ➤ [Der Landeshauptmann](#)
- ➤ [Der Landeshauptmann](#) kann Verfahren und Überwachung an die Bezirksverwaltungsbehörde delegieren.

Verfahrensablauf

Verfahrensschritte des Genehmigungswerbers:

- Antragstellung

Verfahrensschritte der zuständigen Stelle:

- Bekanntmachung des Genehmigungsantrages in einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung oder Wochenzeitung und auf der Internetseite der zuständigen Stelle
- Öffentliche Auflage des Genehmigungsantrages zur Einsichtnahme für zumindest sechs Wochen
- Erforderlichenfalls Konsultationen bei Teilnahme eines anderen Staates am Genehmigungsverfahren (z.B. bei grenzüberschreitenden Auswirkungen)
- Ermittlungsverfahren (eventuell samt mündlicher Verhandlung bzw. unter Einbeziehung aller Parteien sowie Nachbarinnen/Nachbarn)
- Bescheiderlassung (allenfalls unter Erteilung von Auflagen)
- Auflage des Genehmigungsbescheides bei der zuständigen Stelle für zumindest sechs Wochen
- Veröffentlichung von Bescheidinhalten im Internet

HINWEIS Die zuständige Stelle erteilt die Genehmigung, wenn die Behandlungsanlage sowohl die allgemeinen Genehmigungsvoraussetzungen als auch die besonderen Genehmigungsvoraussetzungen für IPPC-Behandlungsanlagen erfüllt.

Erforderliche Unterlagen

Der Genehmigungsantrag für eine IPPC-Behandlungsanlage muss u.a. enthalten:

- Angaben über die in der Behandlungsanlage eingesetzten und erzeugten Stoffe und Energie
- Beschreibung des Zustands des Anlagengeländes
- Beschreibung der Quellen der Emissionen aus der Behandlungsanlage
- Beschreibung der Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Behandlungsanlage in jedes Umweltmedium
- Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt
- Angaben über Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen
- Angaben über sonstige Maßnahmen zur Erfüllung der besonderen Genehmigungsvoraussetzungen für IPPC-Behandlungsanlagen
- Die wichtigsten von der Antragstellerin/dem Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht
- Angaben über Art und Umfang der Tätigkeiten der IPPC-Behandlungsanlage
- Einen Bericht über den Ausgangszustand im Hinblick auf mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Gelände der Behandlungsanlage, wenn im Rahmen einer Tätigkeit einer IPPC-Behandlungsanlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden
- Die vorgesehene Technologie und sonstige Techniken zur Vermeidung der Emissionen aus der IPPC-Behandlungsanlage oder, sofern dies nicht möglich ist, die Verminderung derselben
- Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der oben genannten Angaben und eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes, der Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Projekts, des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Angaben über die zu erwartenden Emissionen der Behandlungsanlage und deren Vermeidung bzw. Verringerung

Sonstige Unterlagen: siehe [Ortsfeste Abfallbehandlungsanlagen - Genehmigung](#)

Kosten

Die Kosten richten sich nach verschiedenen Abgaben- und Gebührenverordnungen. Es empfiehlt sich, im Vorfeld nähere Informationen bei der zuständigen Stelle einzuholen.

Rechtsgrundlagen

- §§ [37](#), [38](#), [39](#), [40](#), [41](#), [42](#), [43](#), [Anhang 5](#) [Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 13.08.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

IPPC-Behandlungsanlagen – Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung

 [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Die Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage muss regelmäßig überprüft und aktualisiert werden. Die Anlageninhaber/der Anlageninhaber hat regelmäßig, jedenfalls aber innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen (= Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, die im

Amtsblatt der EU veröffentlicht werden), zur Haupttätigkeit einer IPPC-Anlage die erforderlichen Anpassungen an den Stand der Technik zu treffen.

HINWEIS Die BVT-Schlussfolgerungen sind am EDM-Portal abrufbar.

Die Behörde muss innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer IPPC-Anlage die Genehmigung überprüfen und aktualisieren. Darüber hinaus überprüft und aktualisiert die Behörde die Genehmigung und trägt, soweit notwendig, bescheidmäßige Maßnahmen auf, wenn

- die durch die IPPC-Anlage verursachte Umweltverschmutzung so erheblich ist, dass die in der Genehmigung festgelegten Emissionsgrenzwerte überprüft oder neue vorgesehen werden müssen
- die Betriebssicherheit die Anwendung anderer Techniken erfordert
- eine im Genehmigungsverfahren (mit-)anzuwendende Rechtsvorschrift, die neu oder geändert worden ist, eine Anpassung erfordert
- für die IPPC-Anlage keine BVT-Schlussfolgerungen gelten, Entwicklungen des Standes der Technik jedoch eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Es hat eine regelmäßige Überprüfung der Genehmigung durch die Anlageninhaberin/den Anlageninhaber selbst zu erfolgen.

Jedenfalls aber muss die Inhaberin/der Inhaber innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer IPPC-Anlage der Behörde mitteilen, ob zur Anpassung an den Stand der Technik oder an diese BVT-Schlussfolgerungen eine genehmigungs- oder anzeigepflichtige Änderung oder Aktualisierung der Genehmigung erforderlich ist.

Weiters muss die Inhaberin/der Inhaber regelmäßig, jedenfalls aber innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer IPPC-Anlage, die erforderlichen Anpassungen an den Stand der Technik treffen.

TIPP Wird von der Inhaberin/dem Inhaber der Behandlungsanlage nach Ablauf der Fristen nach wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen keine Anpassung an den Stand der Technik durchgeführt, verfügt die zuständige Stelle die Schließung der Anlage oder der Anlagenteile, von denen die Umweltverschmutzung ausgeht.

Zuständige Stelle

Die Abfallwirtschaftsbehörde, die für den Betriebsstandort örtlich zuständig ist

- ➤ [Der Landeshauptmann](#)
- ➤ [Der Landeshauptmann](#) kann Verfahren und Überwachung an die Bezirksverwaltungsbehörde delegieren.

Verfahrensablauf

Änderungen zur Anpassung an den Stand der Technik können genehmigungspflichtige Änderungen sein, die erst von der zuständigen Stelle genehmigt werden müssen. In diesem Fall wird ein Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Wenn keine genehmigungspflichtige Änderung (z.B. wesentliche Änderung) zur Anpassung an den Stand der Technik erforderlich ist, muss die Maßnahme der zuständigen Stelle in der Regel nur angezeigt werden. Bitte erkundigen Sie sich im Vorfeld bei der zuständigen Stelle.

Erforderliche Unterlagen

Genehmigungsantrag und beizuschließende Unterlagen finden sich im Kapitel "[IPPC-Behandlungsanlagen – Genehmigungsverfahren](#)".

Kosten

Die Kosten richten sich nach verschiedenen Abgaben- und Gebührenverordnungen. Es empfiehlt sich, im Vorfeld nähere Informationen bei der zuständigen Stelle einzuholen.

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [» EDM-Portal \(Umweltbundesamt\)](#)

Rechtsgrundlagen

- § [» 57](#) [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 13.08.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

IPPC-Behandlungsanlagen – Schließung

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Wenn durch den Betrieb einer Behandlungsanlage die Gesundheit, das Leben oder das Eigentum einer Dritten/eines Dritten gefährdet ist oder der Betrieb der Behandlungsanlage eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellt, verfügt die zuständige Behörde durch Bescheid – ohne vorausgehendes Verfahren – die erforderlichen Maßnahmen. Dies sind etwa die Stilllegung von Maschinen oder die teilweise oder gänzliche Schließung der Behandlungsanlage.

Besonderheiten für IPPC-Behandlungsanlagen

Die zuständige Stelle verfügt weiters von Amts wegen die Schließung einer IPPC-Behandlungsanlage oder von Anlagenteilen, von denen die Umweltverschmutzung ausgeht, wenn nach Ablauf der Fristen und nach wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen keine Anpassung an den Stand der Technik durchgeführt wird. Diese Verfügung muss von der zuständigen Stelle aufgehoben werden, wenn die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen abgeschlossen sind.

Wenn die gänzliche Schließung einer IPPC-Behandlungsanlage verfügt wird, die Anlage aufgelassen oder stillgelegt wird, muss die Inhaberin/der Inhaber

- wenn ein Bericht über den Ausgangszustand (= Informationen über den Stand der Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch die relevanten gefährlichen Stoffe) vorliegt, eine Bewertung des Standes der Boden- oder Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Behandlungsanlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt wurden, vorlegen. Wurden durch die IPPC-Behandlungsanlage erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen im Vergleich zum Ausgangszustand verursacht, sind auch die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung darzustellen und durchzuführen.
- wenn kein Bericht über den Ausgangszustand vorliegt, eine Bewertung vorlegen, die aufzeigt, ob die Verschmutzung von Boden und Grundwasser auf dem Gelände eine erhebliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt als Folge der genehmigten Tätigkeit darstellt. Bei Vorhandensein einer solchen Gefährdung sind überdies die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung, Verhütung, Eindämmung oder Verringerung relevanter gefährlicher Stoffe, damit das Gelände keine solche Gefährdung mehr in sich birgt, darzustellen und durchzuführen.

HINWEIS Zeigt die Inhaberin/der Inhaber die Bewertung oder die allenfalls notwendigen Maßnahmen nicht an oder führt sie nicht durch, so schreibt die Behörde mittels sofort vollstreckbarem Bescheid die erforderlichen Maßnahmen vor.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Zuständige Stelle

Die Abfallwirtschaftsbehörde, die für den Betriebsstandort örtlich zuständig ist

- Der [» Landeshauptmann](#)
- Der [» Landeshauptmann](#) kann Verfahren und Überwachung an die Bezirksverwaltungsbehörde delegieren.

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Die Kosten richten sich nach verschiedenen Abgaben- und Gebührenverordnungen. Es empfiehlt sich, im Vorfeld nähere Informationen bei der zuständigen Stelle einzuholen.

Rechtsgrundlagen

§§ [» 51](#) Abs 2a, [» 57](#) Abs 7, [» 62](#) Abs 2b und 8 [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 13.08.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

IPPC-Behandlungsanlagen – Besondere Meldepflichten

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Die Inhaberin/der Inhaber einer IPPC-Behandlungsanlage (ausgenommen einer Deponie) muss der zuständigen Stelle alle Störungen und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen melden.

Die Inhaberin/der Inhaber einer IPPC-Behandlungsanlage, welche in einem Ballungsraum mit einer insgesamt jedenfalls 100.000 Einwohner übersteigenden Einwohnerzahl liegt, muss der zuständigen Stelle die von dieser IPPC-Behandlungsanlage ausgehenden Lärmemissionen (bezogen auf die Lärmquelle und die Betriebsanlagengrenze) und deren Quellen melden.

Betroffene Unternehmen

Inhaberinnen/Inhaber von IPPC-Behandlungsanlagen

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

- Meldung bei **Störungen und Unfällen** mit erheblichen Umweltauswirkungen: **unverzüglich**
- Meldung der **Lärmemissionen: bis längstens vier Wochen** nach der rechtskräftigen Genehmigung der IPPC
-Behandlungsanlage oder nach der rechtskräftigen Genehmigung einer wesentlichen Änderung dieser Anlage

Zuständige Stelle

Die Abfallwirtschaftsbehörde, die für den Betriebsstandort örtlich zuständig ist

- Der [» Landeshauptmann](#)
- Der [» Landeshauptmann](#) kann Verfahren und Überwachung an die Bezirksverwaltungsbehörde delegieren.

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Mindestinhalte der Meldungen:

- Angaben über die Störung oder den Unfall und die damit verbundenen Umweltauswirkungen
- Angaben über die Lärmemissionen bezogen auf die Lärmquelle und die Betriebsanlagengrenze und die Quelle der Lärmemissionen

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Rechtsgrundlagen

- § [» 60](#) Abs 3 und 5 [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 13.08.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Deponien

Auf einer Deponie werden Abfälle unter bestimmten baulichen und technischen Bedingungen abgelagert. Die Errichtung und Betreibung einer Deponie darf nur unter Berücksichtigung strenger gesetzlicher Vorschriften erfolgen.

Stand: 10.04.2019

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion

Deponieerrichtung

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Die Deponieinhaberin/der Deponieinhaber muss die Errichtung einer Deponie oder eines Deponieabschnittes der zuständigen Stelle anzeigen.

Sie/er darf erst nach einer positiven Überprüfung durch die zuständige Stelle Abfälle in die Deponie einbringen. Die Inhaberin/der Inhaber der Deponie muss den jeweiligen Stand der Technik einhalten.

Betroffene Unternehmen

Deponieinhaberinnen/Deponieinhaber

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Zuständige Stelle

Die Abfallwirtschaftsbehörde, die für den Betriebsstandort örtlich zuständig ist

- Der [» Landeshauptmann](#)
- Der Landeshauptmann kann Verfahren und Überwachung an die Bezirksverwaltungsbehörde delegieren.

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Rechtsgrundlagen

§ [» 61](#) Abs 1 [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 12.08.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Deponie – besondere Meldepflichten

Inhaltliche Beschreibung

Das Abfallwirtschaftsgesetz sieht folgende **besondere Meldepflichten** speziell für Deponieinhaberinnen/Deponieinhaber vor:

- Die Inhaberin/der Inhaber der Deponie muss jede Zurückweisung eines Abfalls, den sie/er auf der Deponie nicht annehmen darf, der zuständigen Stelle melden
- Die Inhaberin/der Inhaber einer Deponie muss alle erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, die

durch Mess- und Überwachungsverfahren festgestellt werden, der zuständigen Stelle melden

Betroffene Unternehmen

Deponieinhaberinnen/Deponieinhaber

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Die Meldungen müssen **unverzüglich** durchgeführt werden.

Zuständige Stelle

Die Abfallwirtschaftsbehörde, die für den Betriebsstandort örtlich zuständig ist

- Der [» Landeshauptmann](#)
- Der Landeshauptmann kann Verfahren und Überwachung an die Bezirksverwaltungsbehörde delegieren.

Verfahrensablauf

Elektronische Meldungen über das EDM-Portal des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus können nach ordnungsgemäßer Registrierung und Anmeldung abgegeben werden.

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, dieses und viele weitere [» Online -Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [» EDM-Portal \(Umweltbundesamt\)](#)

Rechtsgrundlagen

§ [» 61](#) Abs 2 und Abs 3 [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Deponiemeldung

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Inhaberinnen/Inhaber von Deponien müssen die im vorangegangenen Kalenderjahr

- insgesamt abgelagerten Abfallmengen (gegliedert nach Abfallbesitzerin/Abfallbesitzer und Abfallart) und
- die Restkapazität in Kubikmeter

als elektronische "**Abfall-Input-Output-Meldung**" über das EDM-Portal des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus melden.

Betroffene Unternehmen

Deponieinhaberinnen/Deponieinhaber

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Abgabe der Meldungen ist die (einmalige) Registrierung im "Elektronischen Register für Anlagen- und Personenstammdaten" (eRAS).

Fristen

Die Meldung muss jeweils bis zum 15. März des auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres erfolgen.

Zuständige Stelle

» [Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

HINWEIS Die Meldung muss elektronisch über das » [EDM-Portal](#) des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus erfolgen.

Verfahrensablauf

Die Deponieinhaberin/der Deponieinhaber loggt sich mit ihren/seinen Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) auf dem EDM-Portal in das Register ein und lädt dort unter "Meldewesen" in der Anwendung "eBilanzen" ihre/seine Deponiemeldung (XML-Datei) hoch.

Erforderliche Unterlagen

Die Deponiemeldung muss als XML-Datei in das Register (edm.gv.at) hochgeladen werden. Die erforderlichen Inhalte und Strukturierungen sind in der » [Deponieverordnung 2008](#) vorgegeben.

Hilfestellung finden Sie im EDM-Portal.

HINWEIS Die erforderlichen Daten bzw. das erforderliche Dateiformat für die elektronische Übermittlung ist auf dem EDM-Portal veröffentlicht.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- » [EDM-Portal \(Umweltbundesamt\)](#)

Rechtsgrundlagen

- § » [21](#) Abs 4 » [Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)

- § [» 41](#) [» Deponieverordnung 2008](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

- [» edm.gv.at](#)
Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, dieses und viele weitere [» Online -Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Stand: 12.08.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Deponie - Finanzielle Sicherstellungen

Inhaltliche Beschreibung

Die DeponieinhaberIn/der Deponieinhaber muss zugleich mit der Erteilung der Genehmigung eine angemessene Sicherstellung leisten. Die Sicherstellung dient zur Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung, Stilllegung, Schließung und Nachsorge der Deponie (z.B. Insolvenz der DeponieinhaberIn/des Deponieinhabers), falls diese Maßnahmen nicht von der DeponieinhaberIn/dem Deponieinhaber gesetzt werden.

HINWEIS Dies gilt nicht für Bodenaushubdeponien mit einer genehmigten Gesamtkapazität unter 100.000 Kubikmeter.

Als Sicherstellung gilt eine **finanzielle Sicherstellung** (z.B. eine Bankgarantie, eine entsprechende Versicherung, ein gesperrtes Bankkonto oder etwas Gleichwertiges, wie eine Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abwasserverbandes). Eine Sicherstellung muss der zuständigen Stelle für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen und somit vom Vermögen der DeponieinhaberIn/des Deponieinhabers abtrennbar sein. Daher sind eine Bürgschaft oder eine Haftungserklärung eines sonstigen privatrechtlichen Unternehmens nicht als Sicherstellung zulässig.

Wenn es sich um eine **befristete Sicherstellung** handelt oder die **Sicherstellung gekündigt** wird, muss die DeponieinhaberIn/der Deponieinhaber bis vier Wochen vor Ablauf der Gültigkeit der Sicherstellung erneut eine angemessene Sicherstellung beibringen. Wenn dies nicht erfolgt, muss die zuständige Stelle auf die alte Sicherstellung zugreifen.

Wenn eine DeponieinhaberIn/ein Deponieinhaber die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der mit der Deponiegenehmigung verbundenen **Auflagen und Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführt**, muss die zuständige Stelle auf die Sicherstellung im Ausmaß der voraussichtlich anfallenden Kosten für die zu setzenden Maßnahmen zugreifen.

HINWEIS Die Sicherstellung wird von der zuständigen Stelle freigegeben, wenn diese feststellt, dass für die Deponie keine Nachsorgemaßnahmen mehr erforderlich sind (Ende der Nachsorgephase).

Betroffene Unternehmen

Deponieinhaberinnen/Deponieinhaber

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Die Sicherstellung muss zugleich mit der Erteilung der Genehmigung geleistet werden.

Zuständige Stelle

Für die Besorgung der Geschäfte der Verwaltung, des Zugriffs, der Verwendung und der Freigabe von Sicherstellungen für Deponien: der [Landeshauptmann](#)

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Sicherstellung, beispielsweise durch:

- Bankgarantie
- Versicherung
- Gesperrtes Bankkonto
- Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Rechtsgrundlagen

- § [48](#) Abs 2 [Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)
- § [44](#) [Deponieverordnung 2008](#)
- [Anhang 8](#) [Deponieverordnung 2008](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Deponie - Überwachung/Stilllegung/Schließung

Inhaltliche Beschreibung

Baurestmassen-, Reststoff- und Massenabfalldeponien mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25.000 t sind IPPC-Anlagen und werden zumindest alle drei Jahre von der zuständigen Stelle überprüft. Nähere Informationen finden sich im Kapitel "[IPPC-Behandlungsanlagen](#)".

Sonstige Deponien, insbesondere Bodenaushub- und Inertabfalldeponien, werden alle fünf Jahre überprüft.

Weitere Informationen zu den Behandlungsanlagen finden sich im Kapitel "[Abfallbehandlungsanlagen – Überwachung/-Stilllegung/Schließung](#)".

Zusätzlich führt die zuständige Stelle die folgenden Überwachungsmaßnahmen durch:

Überprüfung nach erfolgter Errichtung

Unmittelbar nach erfolgter Errichtung der Deponie oder eines Teilbereichs der Deponie und vor Einbringung von

Abfällen überprüft die zuständige Stelle die Übereinstimmung der Deponie und von Maßnahmen mit der erteilten Genehmigung. Über das Ergebnis dieser Überprüfung stellt die zuständige Stelle einen Bescheid aus und veranlasst die Behebung von etwaigen Mängeln und Abweichungen. Abfälle dürfen erst nach Behebung dieser Mängel und Abweichungen in die Deponie oder den Teilbereich der Deponie eingebracht werden. Geringfügige Abweichungen, die den öffentlichen Interessen nicht widersprechen oder denen der oder die von der Abweichung in ihren/seinen Rechten Betroffene zustimmt, dürfen im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Überprüfung von Stilllegungsmaßnahmen

Die zuständige Stelle überprüft Stilllegungsmaßnahmen und stellt darüber einen Bescheid aus und veranlasst die Behebung von Mängeln und Abweichungen.

Bestellung einer Deponieaufsicht

Die zuständige Stelle bestellt zur Überprüfung von Deponien mit Bescheid eine Deponieaufsicht. Die Deponieaufsicht überprüft regelmäßig die Einhaltung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 und der darauf beruhenden Verordnungen und Bescheide, insbesondere betreffend die Instandhaltung, den Betrieb der Deponie einschließlich der zu führenden Aufzeichnungen und die Nachsorge. Sie muss der zuständigen Stelle darüber jährlich berichten. Wird bei Beanstandungen keine Übereinstimmung zwischen dem Deponieaufsichtsorgan und der Inhaberin/dem Inhaber der Deponie über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, wird dies unverzüglich der zuständigen Stelle berichtet. Weitere Maßnahmen legt die zuständige Stelle mit Bescheid fest, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Rechnungslegung

Das Aufsichtsorgan hat bis zum 30. August des Folgejahres bei der Inhaberin/beim Inhaber der Deponie Rechnung betreffend die Kosten der Bauaufsicht zu legen (§ [➤ 49](#) Abs 6 [➤ AWG 2002](#)).

HINWEIS Die Deponieaufsicht ist berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen vorzunehmen, Einsicht in Behelfe und sonstige Unterlagen zu nehmen und erforderlichenfalls Maßnahmen etc. zu beanstanden. Die Deponieaufsicht ist zur Wahrung der ihr zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Durch die Bestellung einer Deponieaufsicht wird die Verantwortlichkeit der Deponieinhaberin/des Deponieinhabers nicht eingeschränkt. Die Kosten der Deponieaufsicht muss die Deponieinhaberin/der Deponieinhaber tragen.

Anordnung eines vorübergehenden Verbots der Einbringung von Abfällen

Die zuständige Stelle ordnet das vorübergehende Verbot der Einbringung von Abfällen oder die Schließung der Deponie an, wenn ungeachtet wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen Verpflichtungen aus dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, der Deponieverordnung 2008 oder Auflagen des Genehmigungsbescheides oder Anordnungen nicht eingehalten werden. Dies gilt auch, wenn keine angemessene Sicherstellung geleistet wird.

Betroffene Unternehmen

Deponieinhaberinnen/Deponieinhaber

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Zuständige Stelle

Die Abfallwirtschaftsbehörde, die für den Betriebsstandort örtlich zuständig ist

- Der [➤ Landeshauptmann](#)
- Der [➤ Landeshauptmann](#) kann Verfahren und Überwachung an die Bezirksverwaltungsbehörde delegieren.

Verfahrensablauf

Die zuständige Stelle wird von Amts wegen tätig.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Die Kosten richten sich nach verschiedenen Abgaben- und Gebührenverordnungen. Es empfiehlt sich, im Vorfeld nähere Informationen bei der zuständigen Stelle einzuholen.

Zusätzliche Informationen

Die elektronische Erstellung, Übermittlung und Verwaltung von Beurteilungsnachweisen und Abfallinformationen ist mittels der EDM-Anwendung eGutachten auf freiwilliger Basis möglich.

Rechtsgrundlagen

- §§ [49](#) Abs 6 und [63](#) [Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)
- [Deponieverordnung 2008](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 06.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Genehmigung von Sammel- und Verwertungssystemen

 [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Ein Sammel- und Verwertungssystem ist eine Rechtsperson, die die Verpflichtungen von Herstellerinnen/Herstellern oder Importeurinnen/Importeuren bestimmter Produkte (Elektrogeräte, Batterien, Verpackungen, Fahrzeuge) betreffend die Sammlung und Behandlung dieser Produkte oder Abfälle und die diesbezügliche Nachweisführung rechtswirksam übernehmen kann. Die Einrichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Sammel- und Verwertungssystemen bedarf einer Genehmigung durch den Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Betroffene Unternehmen

Sammel- und Verwertungssysteme

Voraussetzungen

Voraussetzungen für eine Genehmigung sind:

- die Sammlung und Verwertung von Abfällen, für die eine Verpflichtung übernommen werden soll, muss dem Stand der Technik entsprechen und die öffentlichen Interessen dürfen nicht beeinträchtigt werden
- eine kostendeckende Finanzierung einschließlich einer ausreichenden Sicherstellung der Finanzierung der übernommenen Leistungen muss gegeben sein
- die Mittelverwendung muss nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfolgen
- die Vermeidung von Abfällen muss durch Aufwendung von zumindest 0,5 Prozent der Summe der jährlich für die Entpflichtung eingenommenen Entgelte für Abfallvermeidungsprojekte gefördert werden

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

⇒ [Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag auf Genehmigung müssen insbesondere folgende Angaben und Nachweise angeschlossen werden:

- Angaben über den Rechtsträger und über die Eigentümerstruktur, einschließlich der Vorlage des die Gesellschaft begründenden Vertrages in der gültigen Fassung und einer Darstellung der Unternehmensstruktur (Aufbau und Ablauforganisation)
- Angaben über die Produkte und die zu übernehmenden Abfälle
- Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Sammel- und Verwertungssystems, einschließlich der Geschäftsfelder (z.B. produkts-, branchen-, abfallspezifisch, Sammlung von in privaten Haushalten oder gewerblich anfallenden Abfällen)
- die gewerberechtliche Berechtigung, soweit erforderlich
- eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Sammlung und Verwertung, einschließlich den Nachweis, die übernommenen Leistungen in technischer Hinsicht erbringen zu können (ausreichende Sammelkapazitäten, Sammeldichte und Verwertungsmöglichkeiten)
- der Nachweis des ausreichenden räumlichen und sachlichen Tätigkeitsbereiches zur Erfüllung der Verpflichtungen
- Angaben über die Grundlagen zur Berechnung der vorgesehenen Tarife für die Sammlung und Verwertung, wie insbesondere die Kostenfaktoren und die zu erwartenden Aufwendungen der Sammlung, Sortierung, Verwertung und Verwaltung
- ein Konzept zur getrennten Aufschlüsselung der Kosten, sofern mehrere Sammel- und Verwertungssysteme betrieben werden
- der Nachweis der Kostendeckung der Finanzierung für die zu übernehmenden Verpflichtungen einschließlich der ausreichenden Sicherstellung der Finanzierung der übernommenen Leistungen
- ein effektives Kontrollkonzept
- Angaben über die Art der Nachweisführung der Sammel- und Verwertungsquoten
- ⇒ [Allgemeine Geschäftsbedingungen](#)
- Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung

Zusätzliche Anforderungen für Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen

- Sicherstellung der Flächendeckung
- Abschluss eines Vertrags mit einem Sammelpartner für jeden politischen Bezirk (Sammelregion) oder ein Mitbenutzungsvertrag mit einem anderen Sammel- und Verwertungssystem
- ausreichende Übernahmekapazitäten in jeder Sammelregion
- monatliche Meldung der in Verkehr gesetzten oder zum Eigengebrauch importierten Massen an Haushaltsverpackungen je Tarifkategorie

Zusätzliche Anforderungen für Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen

- gesamthaftes Betreiben für eine Sammelkategorie
- Sicherstellung der Flächendeckung
- monatliche Meldung der in Verkehr gesetzten oder zum Eigengebrauch importierten Massen an gewerblichen Verpackungen je Tarifkategorie

Kosten

Die Kosten richten sich nach den verschiedenen Abgaben- und Gebührenverordnungen. Erkundigungen können bei der zuständigen Stelle eingeholt werden.

Zusätzliche Informationen

Der Betrieb darf jeweils nur für einen Zeitraum von zehn Jahren genehmigt werden. Eine kürzere Frist ist bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen möglich. Nach Ablauf der Frist muss eine neuerliche Genehmigung beantragt werden.

Jeder Abfallsammler, der einen Vertrag mit einem Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen abgeschlossen hat, ist verpflichtet, Sammelverträge mit jedem anderen Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen abzuschließen.

Rechtsgrundlagen

§§ [» 29](#) ff [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 05.08.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Kompost

Die gesetzlichen Bestimmungen regeln bundesweit einheitliche Anforderungen an Komposte aus Abfällen als Produkte. Komposte aus Abfällen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

Die Verordnung stellt genaue Anforderungen an die Ausgangsmaterialien, die zur Herstellung von Kompost korrespondierend mit verschiedenen Anwendungsbereichen zugelassen sind. Je nach Qualität des Endprodukts können drei Qualitätsklassen von Komposten in Verkehr gebracht werden: Klasse A+, Klasse A und Klasse B. Die Klasse B stellt die Mindestqualität dar. Klasse A ist Voraussetzung für eine Eignung des Kompostes für die landwirtschaftliche Verwendung. Klasse A+ stellt eine Sonderklasse dar, die unter der zusätzlichen Voraussetzung der Verwendung bestimmter beschränkter Ausgangsmaterialien auch für den ökologischen Landbau geeignet ist.

Rechtsgrundlagen

- [» Kompostverordnung](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Kompostherstellung – Meldung

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Die Kompostverordnung normiert bundesweit einheitliche Anforderungen an Komposte aus Abfällen, die als Produkte in Verkehr gebracht werden. Komposte aus Abfällen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

Die Verordnung stellt genaue Anforderungen an die Ausgangsmaterialien, die zur Herstellung von Kompost unter Berücksichtigung der verschiedenen Anwendungsbereiche zugelassen sind. Je nach Qualität des Endprodukts können drei Qualitätsklassen von Komposten in Verkehr gebracht werden:

- **Klasse A**
Klasse A ist Voraussetzung für eine Eignung des Kompostes für die landwirtschaftliche Verwendung.
- **Klasse A+**
Klasse A+ stellt eine Sonderklasse dar, die unter der zusätzlichen Voraussetzung der Verwendung bestimmter

beschränkter Ausgangsmaterialien auch für den ökologischen Landbau geeignet ist.

- **Klasse B**
Klasse B stellt die Mindestqualität dar.

Kompostherstellerinnen/Komposthersteller bzw. Importeurinnen/Importeure müssen vor dem ersten Inverkehrbringen des Kompostes und bei wesentlichen Änderungen eine Meldung an das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus übermitteln.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

- **Herstellerinnen/Hersteller bzw. Importeurinnen/Importeure von Müllkompost oder von Kompost der Qualitätsklasse B** müssen folgende Angaben **bis zum 10. April für das vorangegangene Kalenderjahr** melden:
 - Jahresmengen und Verwendungszweck (mögliche Anwendung entsprechend der Deklaration und Kennzeichnung des Kompostes) der tatsächlich abgegebenen Komposte
 - Einmalig vor dem ersten Inverkehrbringen und bei wesentlichen Änderungen: Nennung der potenziellen Abnehmerinnen/Abnehmer (zumindest wenn mehr als 10 Prozent von der Kompostherstellerin/vom Komposthersteller an noch nicht gemeldete potenzielle Abnehmerinnen/Abnehmer übergeben wurden)
- **Herstellerinnen/Hersteller bzw. Importeurinnen/Importeure von Müllkompost** müssen **zusätzlich** einmalig vor dem ersten Inverkehrbringen und bei wesentlichen Änderungen **bis zum 10. April für das vorangegangene Kalenderjahr** melden: Qualitätsnachweis (Überprüfungsvertrag mit befugter Fachperson oder Fachanstalt zur Sicherstellung der erforderlichen Qualität und der Überprüfung der Einhaltung des Vermischungsverbot)
- **alle Herstellerinnen/ Hersteller bzw. Importeurinnen/Importeure** müssen **Änderungen** der gemeldeten Daten sowie die Einstellung des Inverkehrbringens **innerhalb von drei Monaten** melden

Zuständige Stelle

⇒ [Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

Verfahrensablauf

Die Meldung kann formlos erfolgen, mittels Formular oder im Rahmen der Registrierung auf dem EDM-Portal.

Sie muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Telefonnummer und – falls vorhanden – Abfallbesitzernummer der Herstellerin/des Herstellers
- Kategorie der kompostierbaren Ausgangsmaterialien, die zur Kompostherstellung verwendet werden
- Bezeichnung des Kompostes gemäß der Kompostverordnung (z.B. "Kompost", "Qualitätskompost", "Qualitätskompost geeignet für den ökologischen Landbau", "Qualitätsklärschlammkompost", "Müllkompost" oder "Rindenkompost")
- Verpflichtende Erklärung, dass das Vermischungsverbot eingehalten wird

Herstellerinnen/Hersteller bzw. Importeurinnen/Importeure von Müllkompost oder von Kompost der Qualitätsklasse B, der nach Kompostverordnung in Verkehr gebracht werden soll, müssen zusätzlich folgende Angaben machen:

- Jahresmengen und Verwendungszweck (mögliche Anwendung entsprechend der Deklaration und Kennzeichnung des Kompostes) der tatsächlich abgegebenen Komposte einmal jährlich, bis zum 10. April für das vorangegangene Kalenderjahr
- Einmalig vor dem ersten Inverkehrbringen und bei wesentlichen Änderungen bis zum 10. April für das vorangegangene Kalenderjahr: Nennung der potenziellen Abnehmerinnen/Abnehmer (zumindest wenn mehr als 10 Prozent von der Kompostherstellerin/vom Komposthersteller an noch nicht gemeldete potenzielle Abnehmerinnen/Abnehmer übergeben wurden)

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, EDM und viele weitere ⇒ [Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im ⇒ [Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Erforderliche Unterlagen

- In der Regel: keine
- Bei Herstellerinnen/Herstellern bzw. Importeurinnen/Importeuren von Müllkompost einmalig vor dem ersten Inverkehrbringen und bei wesentlichen Änderungen bis zum 10. April für das vorangegangene Kalenderjahr: Qualitätsnachweis (Überprüfungsvertrag mit befugter Fachperson oder Fachanstalt zur Sicherstellung der erforderlichen Qualität und der Überprüfung der Einhaltung des Vermischungsverbotes)

Kosten

Es fallen keine Kosten für die Meldung an.

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [⇒ EDM-Portal \(Umweltbundesamt\)](#)

Rechtsgrundlagen

- § [5](#) [⇒ Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)
- § [11](#) Abs 1 und 2 [⇒ Kompostverordnung](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 13.08.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Kompostherstellung/-import – Aufzeichnungen

 [⇒ English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Kompostherstellerinnen/Komposthersteller bzw. Importeurinnen/Importeure müssen Aufzeichnungen führen über:

- Art, Menge, Herkunft der übernommenen Abfälle
- Kompostchargenbezeichnung
- Verwendete Abfälle und Zuschlagsstoffe
- Abgetrennte Anteile bei der Kompostierung
- Seuchenhygienische Beurteilung
- Fertigen Kompost
- Abnehmerinnen/Abnehmer der Komposte

ACHTUNG Kompostherstellerinnen/Komposthersteller bzw. Importeurinnen/Importeure müssen weiters fortlaufende Aufzeichnungen über die an Abnehmerinnen/Abnehmer abgegebenen Komposte führen.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Die Aufzeichnungen sind laufend zu führen.

Zuständige Stelle

» [Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Nachweise und Unterlagen gemäß » [Anlage 6](#) » [Kompostverordnung](#)

Kosten

Es fallen keine Kosten für die Bereitstellung an.

Rechtsgrundlagen

- § » [5](#) » [Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)
- §§ » [9](#), » [11](#) Abs 5 und » [Anlage 6](#) » [Kompostverordnung](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 13.08.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Kompostaufbereitung – Aufzeichnungen

 » [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Die Aufbereiterin/der Aufbereiter hat Aufzeichnungen zu führen bzw. zu dokumentieren über:

- Art, Menge, Herkunft der übernommenen Abfälle
- Eingangskontrolle
- Störstoffabtrennung
- Aufbereitung und Weitergabe der Ausgangsmaterialien und der daraus hergestellten Aufbereitungscharge
- Chargenbezeichnung
- Kompostherstellerinnen/Komposthersteller
- Weitere Dokumentationen, Qualitätsnachweise

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Die Aufzeichnungen sind laufend zu führen.

Zuständige Stelle

» [Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Nachweise und Unterlagen gemäß [» Anlage 6](#) der [» Kompostverordnung](#)

Kosten

Es fallen keine Kosten für die Bereitstellung an.

Rechtsgrundlagen

- [§ » 5 » Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)
- [§§ » 9, » 13](#) Abs 5, [» Anlage 6 » Kompostverordnung](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 13.08.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Jahresabfallbilanz - Meldung

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Aufzeichnungspflichtige Abfallsammlerinnen/Abfallsammler oder aufzeichnungspflichtige Abfallbehandlerinnen/Abfallbehandler müssen jeweils über das vorangegangene Kalenderjahr eine Aufstellung über

- die Herkunft der übernommenen Abfallarten,
- die jeweiligen Mengen,
- den jeweiligen Verbleib und
- die Art und Menge der in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe

vornehmen (Jahresabfallbilanz).

Betroffene Unternehmen

Aufzeichnungspflichtige Abfallsammlerinnen/Abfallsammler und aufzeichnungspflichtige Abfallbehandlerinnen/Abfallbehandler

Voraussetzungen

Das Sammeln oder Behandeln von Abfall durch Personen, die der Aufzeichnungspflicht gemäß § 17 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) unterliegen.

Fristen

Die Meldung muss jeweils bis zum 15. März jeden Jahres erfolgen.

BEISPIEL Die erste Jahresabfallbilanz über das Berichtsjahr 2010 war bis zum 15. März 2011 zu melden.

Zuständige Stelle

Der [» Landeshauptmann](#)

HINWEIS Die Registrierung erfolgt elektronisch über das [» EDM-Portal](#).

Verfahrensablauf

Die Jahresabfallbilanz muss elektronisch über eine definierte Schnittstelle im Wege des Registers (EDM-Portal) gemeldet werden. Dazu loggt sich die Abfallsammlerin/der Abfallsammler oder die Abfallbehandlerin/der Abfallbehandler mit ihren/seinen Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) auf dem EDM-Portal ein und lädt dort unter "Bilanzen" ihre/seine Jahresabfallbilanz (XML-Datei) hoch.

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, dieses und viele weitere [» Online -Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Erforderliche Unterlagen

Die Jahresabfallbilanz muss als XML-Datei in das Register (EDM-Portal) hochgeladen werden. Die erforderlichen Inhalte und Strukturierungen sind in der Abfallbilanzverordnung vorgegeben.

HINWEIS Das erforderliche Dateiformat für die elektronische Übermittlung ist auf dem EDM-Portal veröffentlicht.

TIPP Für "kleine" Deponieinhaberinnen/Deponieinhaber steht am EDM-Portal eine elektronische Hilfestellung zur Verfügung, die grundsätzlich auch von "kleinen" Abfallsammlerinnen/Abfallsammlern bzw. Abfallbehandlerinnen/Abfallbehandlern genutzt werden kann.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [» EDM-Portal \(Umweltbundesamt\)](#)

Rechtsgrundlagen

- §§ [» 17](#), [» 21](#) Abs 3 [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)
- [» Abfallbilanzverordnung](#) (AbfallbilanzV)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 07.08.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Abfallsammlung/-behandlung - Rechtsnachfolge Umgründung

Inhaltliche Beschreibung

Abfallsammlerinnen/Abfallsammler oder **Abfallbehandlerinnen/Abfallbehandler** müssen Umgründungen (z.B. Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüsse, Realteilungen, Spaltungen) melden, wenn sie **Rechtsnachfolgerinnen/Rechtsnachfolger** einer anderen Abfallsammlerin/eines anderen Abfallsammlers oder einer anderen Abfallbehandlerin/eines anderen Abfallbehandlers sind.

ACHTUNG Wenn sich bei der Sammlung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen durch die Umgründung der

Erlaubnisumfang oder die abfallrechtlichen Verantwortlichen und ihr Aufgabengebiet ändern, muss überdies eine neue Erlaubnis beantragt werden.

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf eine neue Erlaubnis zur Sammlung und/oder Behandlung von gefährlichen Abfällen nach einer Umgründung darf die Tätigkeit im bisherigen Umfang ausgeübt werden.

Betroffene Unternehmen

Abfallsammlerinnen/Abfallsammler oder Abfallbehandlerinnen/Abfallbehandler bei Umgründungen, wenn sie Rechtsnachfolgerinnen/Rechtsnachfolger anderer Abfallsammlerinnen/Abfallsammler oder Abfallbehandlerinnen/Abfallbehandler sind.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Die Meldung der Umgründung und/oder die Beantragung einer neuen Erlaubnis müssen innerhalb von **drei Monaten** nach Eintragung in das Firmenbuch erfolgen.

Zuständige Stelle

Der [» Landeshauptmann](#)

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Nachweise über die Umgründung

Kosten

Die Kosten richten sich nach verschiedenen Abgaben- und Gebührenverordnungen. Es empfiehlt sich, im Vorfeld nähere Informationen bei der zuständigen Stelle einzuholen.

Rechtsgrundlagen

§ [» 27](#) Abs 1 [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Abfallsammlung/-behandlung -

Einstellung/Ruhen/Wiederaufnahme

Inhaltliche Beschreibung

Abfallsammlerinnen/Abfallsammler und Abfallbehandlerinnen/Abfallbehandler müssen eine dauernde Einstellung unverzüglich melden.

HINWEIS Das Ruhen oder die Einstellung der Tätigkeit über einen längeren Zeitraum als 24 Monate gilt als dauernde Einstellung. Damit erlischt die Berechtigung.

Betroffene Unternehmen

Abfallsammlerinnen/Abfallsammler und Abfallbehandlerinnen/Abfallbehandler

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Die Meldungen müssen jeweils **unverzüglich** erfolgen.

Zuständige Stelle

Der [» Landeshauptmann](#)

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Rechtsgrundlagen

§ [» 27](#) [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 06.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus